

BVGer B-3318/2007 vom 6. März 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3318_2007

FR: TAF B-3318/2007 du 6 mars 2008

IT: TAF B-3318/2007 del 6 marzo 2008

Regeste

Stiftungsaufsicht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Der angefochtene Entscheid wurde von der Vorinstanz in ihrer Funktion als eidgenössische Stiftungsaufsichtsbehörde gefällt; gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegeben (vgl. Art. 31 und Art. 33 Bst. d VGG). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingegangen (Art. 50 und 52 VwVG). Da A. _____ (Verfahren B-3318/2007) bzw. X. _____ und Y. _____ (Verfahren B-3223/2007) im vorinstanzlichen Verfahren Parteistellung hatten und an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung ein schutzwürdiges Interesse haben (Art. 48 VwVG) und ferner die verlangten Kostenvorschüsse eingezahlt worden sind, ist auf die erhobenen Rechtsmittel einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerden B-3318/2007 und B-3223/2007 betreffen das gleiche Anfechtungsobjekt, die gleichen Parteien und die gleiche Thematik. Deshalb rechtfertigt es sich, über sie in einem einzigen Urteil zu entscheiden.

E. 2

Kurz zusammengefasst präsentiert sich die Ausgangslage im vorliegenden Fall wie folgt: Die Vorinstanz erachtete es als erwiesen, dass X. _____ und Y. _____ in mehrfacher Hinsicht Stiftungsrecht verletzt haben, weshalb sie sie als Stiftungsräte der D. _____-Stiftung absetzte. Sie warf X. _____ und Y. _____ in mehreren Fällen vor, gegen den Stiftungszweck verstossen zu haben (vgl. dazu vorne, Sachverhalt A., sowie nachfolgend E. 4.1). Als besonders schwerwiegend beurteilte sie den Missbrauch des Stiftungsvermögens, die erfolgten Selbstkontrahierungen sowie das fehlende Unrechtsbewusstsein. Um zu verhindern, dass A. _____ - als einziger verbliebener Stiftungsrat - künftig alleine über die D. _____-Stiftung bestimme, ordnete die Vorinstanz eine Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung an. Im Fall der H. _____-Stiftung erachtete die Vorinstanz die Verstösse von X. _____ und Y. _____ als weniger gravierend und setzte sie - ebenso wie A. _____ - als Mitglieder des Stiftungsrates wieder ein. Die Beistandschaft über die H. _____-Stiftung hob die Vorinstanz auf. X. _____

und Y. _____ verlangen in ihrer Beschwerde die Wiedereinsetzung in den Stiftungsrat der D. _____-Stiftung. Sie rügen, die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie - etwa im Zusammenhang mit Zeugenaussagen - Beweise nicht oder einseitig gewürdigt, den Sachverhalt unrichtig festgestellt und zu wesentlichen Vorbringen nicht Stellung genommen habe. Dies habe dazu geführt, dass die Vorinstanz in den materiell strittigen Fragen zu unrichtigen Ergebnissen gekommen sei. Ausserdem sei die angeordnete Massnahme - die definitive Absetzung aus dem Stiftungsrat der D. _____-Stiftung - unter den gegebenen Umständen unverhältnismässig. A. _____ wehrt sich einerseits gegen die vorinstanzliche Anordnung einer Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung und andererseits gegen die Wiedereinsetzung von X. _____ und Y. _____ als Stiftungsräte der H. _____-Stiftung. Er macht geltend, X. _____ und Y. _____ seien in beiden Stiftungsräten untragbar; ihm selber (A. _____) könnten dagegen keine Vorwürfe gemacht werden. Demnach müsse er in beiden Stiftungsräten als jeweils einziger Stiftungsrat eingesetzt werden.

E. 3

Aus Gründen der Übersichtlichkeit rechtfertigt es sich, vorab den Rügen von X. _____ und Y. _____ betreffend die D. _____-Stiftung nachzugehen und die dabei erhobenen formellen und materiellen Rügen gemeinsam zu behandeln - jeweils im Zusammenhang mit den konkret geprüften Tat- und Rechtsfragen (E. 4 und 5). Hernach sind die Rügen von A. _____ zu untersuchen, die einerseits die Anordnung der Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung betreffen (E. 6) und andererseits die Wiedereinsetzung von X. _____ und Y. _____ als Stiftungsräte der H. _____-Stiftung (E. 7). Gemäss Art. 49 VwVG prüft das Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit. Dabei ist zu beachten, dass der Vorinstanz bei der Ausübung der Stiftungsaufsicht ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Dieser Spielraum ist allerdings insofern eingeschränkt, als sich das Bundesgericht bereits in früheren Urteilen mit den vorliegenden Streitfällen befasst und Vorgaben gemacht hat, die für das Bundesverwaltungsgericht verbindlich sind (Urteile des Bundesgerichts 5A.7/2002 und 5A.8/2002 vom 20. August 2002; zum Ganzen vgl. ferner BGE 116 Ib 270 E. 3c; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 232; Alfred Kölz / Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 694).

E. 4

Im Folgenden ist den Rügen nachzugehen, die X. _____ und Y. _____ bezüglich ihrer Absetzung als Stiftungsräte der D. _____-Stiftung vorbringen. Vorab soll die vorinstanzliche Begründung für die Absetzungsmassnahme zusammenfassend dargelegt werden (E. 4.1). Sodann wird auf die einzelnen Rügen eingegangen, die X. _____ und Y. _____ im Zusammenhang mit den zahlreichen Vorwürfen der Vorinstanz vorbringen (E. 4.2 - 4.7).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die definitiv angeordnete Absetzung von X. _____ und Y. _____ als Stiftungsräte der D. _____-Stiftung ausführlich begründet. Sie erwog, X. _____ habe im Jahr 1994 Gegenstände aus seinem Privatbesitz, die nicht in einem direkten Zusammenhang zum Stiftungszweck standen, an die Stiftung verkauft und damit gegen das Verbot der

Selbstkontrahierung verstossen; dieses Vorgehen sei als Missbrauch zu qualifizieren und wiege schwer. Y._____ sei anzulasten, dass er sich der Hintergründe der betreffenden Geschäfte bewusst war und ihnen zustimmte, ohne sie zu hinterfragen (angefochtener Entscheid S. 12). Ferner habe die D._____ -Stiftung dem Baukonsortium des Parkhotels Z._____ im Jahr 1987 ein ungesichertes Darlehen gewährt; in diesem Zusammenhang sei X._____ erneut Selbstkontrahierung sowie das Fehlen von jeglichem Unrechtsbewusstsein vorzuwerfen. X._____ habe offensichtlich nicht gezögert, die D._____ -Stiftung zur Deckung von Liquiditätsengpässen des Baukonsortiums in Millionenhöhe zu missbrauchen. Er habe dabei kaum zwischen privaten Angelegenheiten und jenen der D._____ -Stiftung unterschieden, was ebenfalls schwer wiege. 1984 habe der Stiftungsrat der D._____ -Stiftung den Beschluss gefasst, finanzielle Engagements zur Förderung des Aufbaus des Kurorts Z._____ einzugehen; damit habe der Stiftungsrat den Stiftungszweck verletzt (S. 17 f.). Nicht erwiesen sei der Vorwurf der Selbstkontrahierung dagegen im Zusammenhang mit dem Kauf eines Mehrfamilienhauses in Z._____ (S. 21). Weiter sei erstellt, dass X._____ 1993 als Stiftungsratspräsident einem Geschäftsfreund (O._____) ein Darlehen aus dem Stiftungsvermögen gewährt habe, um dem Freund einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Dies wiege relativ schwer, zumal die Sicherung für das Darlehen - ein Inhaberschuldbrief - gelocht und deshalb wertlos gewesen sei. Nicht belegt sei dagegen der Vorwurf, X._____ habe sich mit dem genannten Darlehen eine günstige Zeugenaussage erkaufen wollen (S. 19 f.). Ferner erwog die Vorinstanz, die Polizei sei anlässlich der Hausdurchsuchung im Jahr 2000 in den Privaträumen von X._____ auf Bargeld in der Höhe von ca. Fr. 200'000.- und auf eine grosse Anzahl Quittungen, Rechnungen und Belege gestossen, die unsortiert waren und die weder in die private Buchhaltung von X._____ noch in jene der Stiftungen Eingang gefunden hatten. Dies stelle ein Indiz dafür dar, dass eine Vermischung zwischen Stiftungsangelegenheiten und privaten Belangen stattgefunden habe (S. 25). Sodann gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass mehrere Angestellte der D._____ -Stiftung (P._____, N._____ und S._____) während ihrer Arbeitszeit für private Liegenschaften von X._____ gearbeitet hätten. X._____, der diesbezüglich uneinsichtig sei, habe kaum zwischen dem Stiftungsbetrieb und seinen privaten Belangen zu unterscheiden vermocht, was schwer wiege (S. 15). Ferner sei es im Zusammenhang mit dem Anbringen eines Schlosstores zu Interessenkonflikten gekommen. Die langjährige Tätigkeit von X._____ für die D._____ -Stiftung habe mit der Zeit zu einer Vermischung seiner Rolle als Privatmann und als Stiftungsratspräsident geführt (S. 24 f.). Vorzuwerfen seien X._____ ausserdem Unstimmigkeiten bei Abschlüssen von Rückkaufsverträgen der D._____ -Stiftung (S. 22 f.). Erstellt sei schliesslich auch, dass einzelne Veranstaltungen auf dem Schloss Z._____ nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Stiftungszweck gestanden seien (S. 23 f.). - Angesichts der von ihr als erwiesen betrachteten Vorwürfe kam die Vorinstanz in einer Gesamtwürdigung zum Schluss, dass X._____ und Y._____ definitiv aus dem Stiftungsrat der D._____ -Stiftung abuberufen seien (S. 30).

E. 4.2

X._____ und Y._____ räumen zwar selber ein, dass mehrere Selbstkontrahierungsgeschäfte vorgekommen sind (Beschwerde 3223, S. 37). Sie machen indes geltend, die Vorinstanz habe im Fall eines Selbstkontrahierungsgeschäfts den rechtserheblichen Sachverhalt nicht richtig festgestellt.

E. 4.2.1

Die Vorinstanz war zum Schluss gekommen, dass X. _____ im Zusammenhang mit dem Baukonsortium Z. _____ eine unzulässige Selbstkontrahierung vorgenommen hatte: Bei dem im Jahr 1987 abgeschlossenen Darlehensvertrag habe X. _____ beiden Vertragsparteien angehört, nämlich dem Baukonsortium auf der einen Seite und der D. _____-Stiftung - der er als Präsident vorstand - auf der anderen Seite. Das Stiftungsvermögen sei somit in Millionenhöhe zur Deckung von Liquiditätsengpässen des Baukonsortiums verwendet worden. Im Zusammenhang mit dieser Darlehensgewährung habe X. _____ gegenüber den Aufsichtsbehörden nicht erwähnt, dass er Mitglied des Baukonsortiums war (angefochtener Entscheid S. 17 f.).

E. 4.2.2

X. _____ und Y. _____ machen geltend, die Vorinstanz sei von Anfang an über die Darlehensgewährung an das Baukonsortium Parkhotel Z. _____ (bzw. über die problematische Konstellation der Vertragsparteien) informiert gewesen. Dies gehe aus Briefen hervor, die die Vorinstanz an die D. _____-Stiftung (1989) und an X. _____ (1985) geschickt habe (Beschwerde 3223, S. 21-22).

E. 4.2.3

A. _____ wendet ein, aus den Briefen aus den Jahren 1985 und 1989 lasse sich nichts zugunsten von X. _____ und Y. _____ ableiten. Die Dokumente würden nicht belegen, dass die Stiftungsaufsicht über die Selbstkontrahierung informiert war. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Vorinstanz tatsächlich über die Vertragskonstellation Bescheid wusste, würde dies X. _____ nicht vom Vorwurf der Selbstkontrahierung befreien (Beschwerdeantwort 3223, S. 28-30).

E. 4.2.4

Anlässlich der Vernehmlassung (S. 5) machte auch die Vorinstanz geltend, aus den eingereichten Dokumenten könnten X. _____ und Y. _____ nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal Rechenschaftsablagen nicht umfassend geprüft würden. Hätte die Vorinstanz damals tatsächlich gewusst, dass X. _____ Mitglied des Baukonsortiums war, so wäre sie von Amtes wegen eingeschritten und hätte vom Stiftungsrat die umfassende Offenlegung des Vorgangs verlangt.

E. 4.2.5

Für das Bundesverwaltungsgericht ist im vorliegenden Zusammenhang nicht ersichtlich, inwiefern eine unrichtige Feststellung des rechtswesentlichen Sachverhalts vorliegen könnte. Ein Wissen der Vorinstanz über die problematische Vertragskonstellation lässt sich aus den fraglichen, von X. _____ und Y. _____ beigebrachten Briefen nicht ableiten. Im Übrigen würde das Wissen der Vorinstanz über die Selbstkontrahierungen nichts an deren Unzulässigkeit ändern, und das Bundesverwaltungsgericht hätte diese ohnehin von Amtes wegen zu berücksichtigen.

E. 4.3

Was den Vorwurf der Gewährung eines ungesicherten Darlehens betrifft, machen X. _____ und Y. _____ ebenfalls eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend.

E. 4.3.1

Die Vorinstanz war zum Schluss gekommen, dass X. _____ Herrn O. _____ im Jahr 1993 zulasten der D. _____-Stiftung ein Darlehen in der Höhe von Fr. 150'000.- gewährt

hatte, das nicht gesichert war, weil die Sicherung (ein Inhaberschuldbrief aus dem Jahr 1980) bereits vor Abschluss des Darlehensvertrages gelocht und deshalb wertlos geworden sei. Das zuständige Grundbuchamt (F._____) habe O._____ mit Schreiben vom 30. März 1993 über die Wertlosigkeit des gelochten Inhaberschuldbriefes informiert (vgl. Vorakten Anhang C, Rubrik 4.1 Nr. 229). Zwei Monate später (am 26. Mai 1993) sei der Darlehensvertrag trotzdem abgeschlossen worden. Die geleistete "Sicherheit" sei damit bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages wertlos gewesen; der Schuldbrief sei nicht etwa nach Vertragsabschluss versehentlich gelocht worden. Von X._____ hätte erwartet werden müssen, dass er - als Vermögensverwalter - den Wert einer Sicherheit für ein Darlehen zuverlässig beurteilen könne, und dass er auf einer genügenden Sicherheit beharre. Dass der Schuldbrief keine genügende Sicherheit darstellte, sei auch daran ersichtlich, dass O._____ offenbar von keiner Bank ein Darlehen erhalten habe (angefochtener Entscheid, S. 19 f.).

E. 4.3.2

X._____ und Y._____ machen geltend, die Vorinstanz habe den gelochten Schuldbrief zu Unrecht als wertlos erachtet. Das Pfandrecht bleibe trotz Verletzung des Wertpapiers bestehen. Es liege in einem solchen Fall ein schadhafter Pfandtitel vor, so dass der Grundbuchverwalter gemäss Art. 64 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1) einen neuen Titel auszustellen habe (unter Entkräftung des alten Titels). Demnach hätten im Zusammenhang mit dem Darlehen der D._____-Stiftung an O._____ genügende Sicherheiten bestanden (Beschwerde 3223, S. 23).

E. 4.3.3

Gemäss Art. 64 Abs. 2 GBV wird ein Pfandtitel entkräftet, indem er zerschnitten, perforiert oder diagonal durchgestrichen und mit einem Lösungsvermerk versehen wird. Eine versehentliche Beschädigung des Pfandtitels - etwa durch Löcher - bedeutet aber nicht den Untergang des Grundpfandes. Vielmehr geht das Grundpfand - in casu ein Schuldbrief (Art. 793 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]) - gemäss Art. 801 Abs. 1 ZGB nur mit der Löschung des Eintrages im Grundbuch (sowie mit dem vollständigen Untergang des Grundstückes) unter. Im Fall einer versehentlichen Ungültigmachung des Pfandtitels stellt der Grundbuchverwalter einen neuen Pfandtitel aus (Art. 64 Abs. 3 GBV). Diese Neuausstellung erfolgt von Amtes wegen und ist ohne Einfluss auf Forderung und Pfandrecht (Daniel Staehelin, Basler Kommentar, Art. 855 ZGB N 34). Im vorliegenden Fall ist von einer versehentlichen Lochung des Inhaberschuldbriefes auszugehen, zumal der Schuldbrief keinen Lösungsvermerk enthält und die Art der Lochung darauf hindeutet, dass sie in Hinblick auf eine Ordner-Ablage vorgenommen wurde. Demnach ging die Vorinstanz zu Unrecht davon aus, dass der Schuldbrief durch das Locher wertlos geworden war. Vielmehr hatte die Beschädigung des Schuldbriefes keinen Einfluss auf den Wert des Pfandrechts bzw. auf die Sicherung des Darlehens. X._____ und Y._____ machen somit zu Recht geltend, dass eine Sicherung für das Darlehen bestand bzw. dass das Stiftungsvermögen nicht übermässig gefährdet war. Eine solche Gefährdung darf - entgegen der Vorinstanz - auch nicht aufgrund der allenfalls mangelnden Bonität von O._____ angenommen werden. Nicht entkräftet ist durch das Gesagte allerdings der Vorwurf, die Gewährung des Darlehens stelle einen Verstoss gegen den Stiftungszweck dar. X._____ und Y._____ wehren sich denn auch nicht gegen den Vorwurf der Vorinstanz, dass X._____ mit der Gewährung des Darlehens einem

Geschäftsfreund in einer finanziellen Notlage aushelfen wollte. Dass solches im Einklang mit dem Stiftungszweck gestanden habe, machen X._____ und Y._____ selber nicht geltend.

E. 4.4

Was die Vorbringen im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung im Jahr 2000 betrifft, werfen X._____ und Y._____ der Vorinstanz ebenfalls eine unrichtige Sachverhaltsdarstellung vor. Die Vorinstanz hatte ausgeführt, dass die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung im Jahr 2000 in den Privaträumen von X._____ auf Bargeld in der Höhe von rund Fr. 200'000.- und auf eine grosse Anzahl Quittungen, Rechnungen und Belege gestossen war, die unsortiert waren und die weder in die private Buchhaltung von X._____ noch in jene der Stiftungen Eingang gefunden hatten (vgl. den Schlussbericht der Kantonspolizei des Kantons E._____ vom 12. Januar 2001, Vorakten Anhang C Nr. 8, S. 3 f.). Die Vorinstanz deutete dies als Indiz dafür, dass eine Vermischung zwischen Stiftungsangelegenheiten und privaten Belangen stattfand (angefochtener Entscheid, S. 25). X._____ und Y._____ machen geltend, die Vorinstanz habe aus den tatsächlichen Verhältnissen, die die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung in den Privaträumen von X._____ vorgefunden habe, falsche Schlüsse gezogen (Beschwerde 3223, S. 24). Der Entscheid der Vorinstanz erwecke den Eindruck, X._____ habe in seinen privaten Räumen Bargeld und Urkunden aufbewahrt, die den Stiftungen zugestanden hätten. Es habe sich aber um privates Bargeld bzw. um private Urkunden von X._____ gehandelt, die keiner Dokumentationspflicht unterstanden hätten. Für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dass die Polizei bei der Hausdurchsuchung auf eine grössere Menge Bargeld und zahlreiche Quittungen etc. stiess, wird von X._____ und Y._____ nicht bestritten. Der Vorwurf, die Vorinstanz habe aus der vorgefundenen Situation die falschen Schlüsse gezogen, betrifft nicht die Feststellung, sondern die Würdigung des Sachverhalts (vgl. unten, E. 5.5.3).

E. 4.5

Weitere Vorwürfe, die X._____ und Y._____ gegenüber der Vorinstanz erheben, betreffen die Beanstandung, Stiftungsangestellte hätten während ihrer Arbeitszeit (bzw. ohne separate Entschädigung) Arbeiten im Zusammenhang mit privaten Liegenschaften von X._____ verrichtet.

E. 4.5.1

Die Vorinstanz war aufgrund von Befragungen aller Beteiligten in den Jahren 2000 (Polizei) sowie 2004 und 2006 (Vorinstanz) zum Schluss gekommen, dass N._____, S._____ und A._____ teilweise während ihrer Arbeitszeit für die Verwaltung privater Liegenschaften von X._____ tätig gewesen waren (angefochtener Entscheid, S. 12-15, sowie Vernehmlassung S. 4 f.). N._____ habe 1999 eine Arbeitsbestätigung unterzeichnet, wonach er in den Jahren 1998 und 1999 zu 40% für Privatliegenschaften von X._____ gearbeitet hatte. Im Jahr 2000 - anlässlich der Polizeibefragung - sei er dann nur noch von insgesamt 5 bis 10 Arbeitstagen ausgegangen; bei der Befragung durch die Vorinstanz im Jahr 2006 habe er diese Angaben bestätigt. Die Aussagen von N._____ seien allerdings mit einer gewissen Vorsicht zu gewichten, da dieser zu Beginn der Befragung das Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht habe, und weil er - aus Angst vor einer Kündigung - keine belastenden Aussagen über seinen Arbeitgeber habe machen

wollen. Zudem habe N._____ den Eindruck erweckt, dass er im Vorfeld der Zeugeneinvernahme instruiert worden sei; er habe denn auch eingeräumt, vor der Befragung mit Frau P._____ gesprochen zu haben. Y._____ habe im Jahr 2000 angegeben, es sei vorgekommen, dass Stiftungsangestellte für Liegenschaften von X._____ Arbeiten hätten erledigen müssen; bei der Befragung durch die Vorinstanz im Jahr 2006 habe Y._____ dies dann aber bestritten. Aufgrund einer Würdigung der verschiedenen Aussagen schloss die Vorinstanz, es sei davon auszugehen, dass N._____ zwischen 1998 und 1999 mindestens während 5-10 Tagen zu ordentlichen Arbeitszeiten für die Privatliegenschaften von X._____ tätig gewesen sei. Ferner sei erstellt, dass S._____ und A._____ teilweise während bis zu 40% ihrer Arbeitszeit für die private Liegenschaftsverwaltung von X._____ tätig waren, und dass diese Tätigkeiten zum Teil zulasten der D._____ -Stiftung ausgeübt wurden. Die Vorbringen von X._____, der diese Tätigkeiten bestreite und angebe, nie solche Aufträge erteilt zu haben, seien als nicht stichhaltig zu erachten.

E. 4.5.2

X._____ und Y._____ wenden ein, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die vorliegend umstrittenen Arbeiten für private Geschäfte von X._____ erfolgt waren. Vielmehr hätten N._____ und S._____ diese Arbeiten ausserhalb der offiziellen Arbeitszeit für die D._____ -Stiftung ausgeführt, nämlich während der Zeit, in der sie ihre (nicht entschädigten) Überstunden kompensierten. Die Stiftungsangestellten hätten diese Arbeiten somit während ihrer Freizeit ausgeführt, was nicht zu beanstanden sei (Beschwerde 3223, S. 19-21). Die Vorinstanz habe einseitig auf die Parteibehauptungen von A._____ abgestellt. Insbesondere habe sie ausgeblendet, dass A._____ im Vorfeld der polizeilichen Einvernahme im Jahr 2000 Druck auf S._____ ausgeübt habe. Die damaligen Aussagen von S._____ könnten nur damit erklärt werden, dass er durch A._____ bzw. dessen Rechtsvertreter im Vorfeld der Zeugeneinvernahme instruiert worden sei. Konkret habe A._____ dem Zeugen S._____ eine Entschädigung von Fr. 120'000.- (zulasten der D._____ -Stiftung) zugesichert, sobald er die Kontrolle über die zwei Stiftungen inne haben werde (Beschwerde 3223, S. 28). Die Vorinstanz hätte deshalb die Äusserungen von S._____ relativieren müssen, zumal dieser im Jahr 2006 - anlässlich der Zeugeneinvernahme durch die Vorinstanz - seine früheren Aussagen widerrufen und die unzulässigen Versprechungen von A._____ eingestanden habe. Umgekehrt hätte die Vorinstanz den Aussagen des Zeugen N._____ ein grösseres Gewicht zukommen lassen müssen, denn dieser sei durch niemanden instruiert worden und hätte deshalb nicht als unglaubwürdig eingestuft werden dürfen (Beschwerde 3223, S. 14-19).

E. 4.5.3

A._____ wendet ein, es sei erwiesen, dass X._____ den Stiftungsangestellten Weisungen gegeben habe, private Arbeiten für ihn vorzunehmen. Aus Angst vor einer Kündigung hätten die Angestellten diese Arbeiten entschädigungslos ausgeführt, und X._____ habe sich dadurch bereichert (Beschwerdeantwort 3223, S. 26-28). A._____ habe S._____ im Vorfeld der Zeugeneinvernahmen keine unzulässigen Versprechungen gemacht. 1998 habe A._____ mit S._____ zwar in der Tat über einen Entschädigungsanspruch in der Höhe von Fr. 120'000.- diskutiert; dabei sei es allerdings nicht um eine unzulässige Beeinflussung eines Zeugen gegangen, sondern um einen Anspruch aufgrund geleisteter Überstunden (Beschwerdeantwort 3223, S. 19 f. und 36).

E. 4.5.4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Rügen von X._____ und Y._____ (unrichtige Feststellung der Tatsachen, einseitige Beweiswürdigung und Verletzung des rechtlichen Gehörs) im Rahmen von Art. 49 VwVG (vgl. oben, E. 3). Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs ist dabei Folgendes zu beachten: Art. 29 Abs. 2 BV verlangt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a, 241 E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 130 II 530 E. 4.3 S. 540; 129 I 232 E. 3.2; 126 I 97 E. 2b, je mit Hinweisen). Das bedeutet indessen nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 109 mit Hinweisen; 130 II 530 E. 4.3 S. 540; 126 I 97 E. 2b S. 102).

E. 4.5.5

Die Vorinstanz hat zur Abklärung des Sachverhalts die polizeilichen Einvernahmen aus dem Jahr 2000 beigezogen und in den Jahren 2004-2006 auch selber alle beteiligten Personen befragt bzw. als Zeugen einvernommen (vgl. die bei den Akten liegenden Protokolle). Zwar steht aufgrund der diversen Befragungen nicht mit letzter Sicherheit fest, in welchem Umfang die Stiftungsangestellten Arbeiten für private Angelegenheiten von X._____ verrichtet haben. Dass aber solche Arbeiten in nicht unerheblichem Ausmass vorgekommen sind, durfte die Vorinstanz aufgrund der gesamten Umstände ohne Überschreitung ihres Ermessens annehmen, und es wäre wenig lebensnah, davon auszugehen, dass die Angestellten diese Tätigkeiten in ihrer Freizeit verrichteten. Damit ist unerheblich, wenn heute nicht mehr alle Einzelheiten im Zusammenhang mit den vergleichsweise weit zurückliegenden Ereignissen überprüft werden können. Jedenfalls hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht überschritten, als sie aus der Vielzahl der vorgebrachten Parteibehauptungen die ihr rechtswesentlich erscheinenden Vorwürfe auswählte und diese auf nachvollziehbare Weise würdigte. Die Vorinstanz ist zwar in der Tat nicht auf den Vorwurf von X._____ und Y._____ eingegangen, A._____ habe im Jahr 2000 den Zeugen S._____ beeinflusst, während sie sich im Fall des Zeugen N._____ eingehend mit dieser Frage befasste. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Frage der Zeugenbeeinflussung unter den vorliegenden Umständen nicht entscheidungswesentlich sein konnte. Zum einen besteht im Zusammenhang mit den Instruktionvorwürfen eine diffuse Beweislage. Zum anderen beziehen sich die Widersprüche im Aussageverhalten nur auf den Umfang der umstrittenen Arbeiten. Dass aber solche Arbeiten vorgekommen sind, haben sowohl S._____ als auch N._____ bei sämtlichen Befragungen bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es demnach als erwiesen, dass Stiftungsangestellte auf Kosten der D._____ -Stiftung Arbeiten für private Liegenschaften von X._____ verrichteten, und kommt somit zum Schluss, dass der Vorinstanz im Zusammenhang mit den strittigen Partei- und Zeugenaussagen keine Rechtsfehler unterlaufen sind. Es liegt

weder eine einseitige Beweiswürdigung noch eine unkorrekte Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Insofern kann X. _____ und Y. _____, die zu einem anderen Schluss gelangen, nicht gefolgt werden.

E. 4.6

X. _____ und Y. _____ machen ferner geltend, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit dem Eingangstor am Schloss Z. _____ unrichtige Feststellungen gemacht. Die Vorinstanz war zum Schluss gekommen, das Familienwappen von X. _____ auf dem Eingangstor des Schlosses mache deutlich, dass dieser hier zu Hause sei. Ein Hinweis auf die Stiftung oder auf Maler D. _____ sei hingegen nicht ersichtlich, was gewisse Rückschlüsse auf das subjektive Empfinden der Besitzverhältnisse zulasse. Zugute zu halten sei X. _____ immerhin, dass er das Eingangstor privat bezahlt habe, und dass ihm als Schlossbewohner aufgrund des Mietrechts gewisse Befugnisse zustünden (angefochtener Entscheid S. 24). X. _____ und Y. _____ machen geltend, am Tor sei zwar tatsächlich das Familienwappen von X. _____ angebracht. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei aber - an zentraler Stelle - auch eine Abbildung von D. _____ (mit seinen Maler-Utensilien) angebracht (Beschwerde 3223, S. 25; Beschwerdeantwort 3318, S. 11). A. _____ wendet ein, im Schlosstor sei erwiesenermassen das Familienwappen von X. _____ eingefügt worden, was den Eindruck erwecke, das Schloss stehe in seinem privaten Eigentum (Beschwerdeantwort 3223, S. 33 f.). Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass am Eingangstor einerseits das Familienwappen von X. _____ angebracht ist, andererseits aber auch eine Abbildung des Malers D. _____ (vgl. die Fotografie des Schlosstores, Beilage 5 zu Beschwerde 3223). Die Frage, ob X. _____ neben dem Schild von D. _____ auch sein Familienwappen anbringen durfte, ist für den Ausgang dieses Verfahrens nicht entscheidungswesentlich, weshalb sich an dieser Stelle Weiterungen hierzu erübrigen.

E. 4.7

X. _____ und Y. _____ bringen vor, die Vorinstanz hätte auf den in der abschliessenden Stellungnahme vom 21. Februar 2007 (S. 10 ff.) erhobenen Vorwurf eingehen müssen, A. _____ habe in Verletzung der arbeitsrechtlichen Treuepflicht Unterlagen der Stiftungen (Ordner aus den Jahren 1987 und 1988) beschafft, wobei er durch Drittpersonen (Stiftungsangestellte) unterstützt worden sei. Die Vorinstanz habe sich mit dieser Rüge nicht auseinandergesetzt und dadurch das rechtliche Gehör von X. _____ und Y. _____ verletzt (Beschwerde 3223, S. 26 f.). Für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorgebrachte Rüge rechtserheblich sein sollte. Zum einen handelt es sich beim Vorwurf, A. _____ habe auf unrechtmässige Weise Stiftungsunterlagen beschafft, um eine nicht weiter belegte Behauptung. Zum anderen haben X. _____ und Y. _____ nicht dargelegt, inwiefern die nicht mehr auffindbaren Unterlagen für die Beurteilung des vorliegenden Falles relevant sein sollten. Die Vorinstanz war nicht dazu verpflichtet, auf unerhebliche Vorbringen vertiefend einzugehen (vgl. zur Bedeutung des rechtlichen Gehörs oben, E. 4.5.4). Sie verletzte das rechtliche Gehör nicht, als sie auf die Thematik der Ordner-Beschaffung betreffend die Jahre 1987 und 1988 nicht einging. Im Übrigen könnte A. _____ keine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten gemacht werden, falls er Informationen aus Stiftungsunterlagen im Rahmen der Erhebung der Straf- und Aufsichtsanzeige verwendet hätte (worauf die abschliessende Stellungnahme von X. _____ und Y. _____ [S. 11] hindeutet). Die Erstattung dieser Anzeigen war für A. _____ die einzige Möglichkeit, eine objektive Abklärung zu bewirken.

E. 4.8

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die von X._____ und Y._____ gerügten Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigungen der Vorinstanz nicht zu beanstanden sind, und dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Einzig im Zusammenhang mit dem Darlehen an O._____ muss die Würdigung der Vorinstanz relativiert werden, da keine ungenügende Sicherung dieses nicht stiftungskonformen Darlehens nachgewiesen werden konnte (vgl. vorne, E. 4.3). Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die Vorinstanz aus ihren Feststellungen die richtigen Schlüsse gezogen hat bzw. ob die bezüglich der D._____ -Stiftung angeordneten Aufsichtsmaßnahmen (Absetzung von X._____ und Y._____ aus dem Stiftungsrat, Wiedereinsetzung von A._____, Anordnung einer Sachwalterschaft) verhältnismässig waren.

E. 5

Wesensmerkmal einer Stiftung im Sinne von Art. 80 ZGB ist das für einen besonderen Zweck gewidmete Vermögen. Im vorliegenden Fall geht aus der Stiftungsurkunde hervor, dass die D._____ -Stiftung bezweckt, das künstlerische Oeuvre des Malers D._____ (1870-1942) zu erhalten und öffentlich zugänglich zu machen. Aufgrund des vorstehend Gesagten ist als erwiesen zu betrachten, dass X._____ als Präsident des Stiftungsrates der D._____ -Stiftung in erheblichem Umfang Selbstkontrahierungen vorgenommen und namhafte, ungenügend gesicherte bzw. nicht stiftungszweckkonforme Darlehen gewährt hat. Ferner ist davon auszugehen, dass X._____ Stiftungspersonal für private Zwecke eingesetzt und dass er umfangreiche Barmittel und Belege auf unprofessionelle Weise aufbewahrt und dadurch dem allgemeinen Eindruck Vorschub geleistet hat, er würde die Interessen der Stiftung in unzulässiger Weise mit seinen privaten Interessen vermischen. Dabei vermochte Y._____ als weiterer Stiftungsrat dem Fehlverhalten von X._____ - von dem er wusste oder bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte wissen müssen - keinen Einhalt zu gebieten. Im Gegenteil muss nach aller Lebenserfahrung angenommen werden, dass Y._____ das Tun von X._____ im Grossen und Ganzen gebilligt und mitgetragen hat. Für das gebotene Einschreiten der Aufsichtsbehörde sorgte erst A._____, nachdem er 1998 als jüngstes Mitglied in den Stiftungsrat gewählt worden war. Vor diesem Hintergrund ist im Folgenden (in E. 5 und E. 6) zu untersuchen, ob die Vorinstanz als Stiftungsaufsichtsbehörde in Bezug auf die D._____ -Stiftung und ihre drei Stiftungsräte angemessene aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet hat.

E. 5.1

Für die Beurteilung von stiftungsrechtlich angeordneten Massnahmen sind Art. 83 und 84 ZGB massgebend. Gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Nach Art. 83 Abs. 2 ZGB ergreift die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen, wenn die vorgesehene Organisation nicht genügend ist, der Stiftung eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde hat in einem solchen Fall u.a. die Möglichkeit, einen Sachwalter zu ernennen (Art. 83 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Ob und welche Aufsichtsmittel im Einzelfall zu ergreifen sind, liegt im pflichtgemässen Ermessen der Aufsichtsbehörde, wobei der verwaltungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt. So dürfen z.B. geringe, fahrlässig begangene Fehler bei der Buchführung nicht mit der Abberufung des betreffenden Organs sanktioniert werden, da eine Mahnung genügt; umgekehrt ist bei schweren kriminellen Delikten eine Abberufung nötig und nicht bloss eine Mahnung (Michael Riemer, Berner Kommentar zu

Art. 84 ZGB, Rz. 88). Mögliche definitive Massnahmen sind Mahnung, Verwarnung, Verweis, Weisungen / Auflagen (gegenüber Stiftungsorganen), Änderung von Entscheidungen, Verhängung von Bussen, Abberufung von Stiftungsorganen, Strafanzeige, Schadenersatzklagen, Ersatzvornahme (Riemer, a.a.O., Rz. 89-105). Ist das Verhalten eines Stiftungsorganes solcherart, dass es im Hinblick auf eine gesetzes- und stiftungsgemässe Tätigkeit der Stiftung nicht mehr tragbar ist, so ist nach Praxis und Lehre die Aufsichtsbehörde berechtigt, das Organ abzurufen bzw. abzusetzen (vgl. BGE 96 I 406; 73 II 86 E. 4 a.E.; Riemer, a.a.O., Rz. 98). Von der Absetzung darf nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden: Sie kommt nur in Frage, wenn andernfalls die Zweckverwendung des Stiftungsvermögens beeinträchtigt oder gefährdet wäre und andere, weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichend wären. Eine Absetzung kommt auch bei fehlendem Verschulden in Frage, nämlich im Fall von völliger Unfähigkeit der Organe, so dass der Stiftungszweck gefährdet ist (Riemer, a.a.O., Rz. 99).

E. 5.2

Was den vorliegenden Fall betrifft, hat sich das Bundesgericht bereits im Urteil 5A.8/2002 vom 20. August 2002 mit diversen Vorwürfen gegen X._____ und Y._____ befasst. Mangels genügender Sachverhaltsabklärungen würdigte das Gericht das Verhalten der Betroffenen zwar nicht abschliessend. Trotzdem äusserte es sich mehr oder weniger deutlich zu einzelnen Vorwürfen. Das höchste Gericht erwog, es wäre "gravierend", wenn sich herausstellen würde, dass X._____ Gegenstände aus seinem Privatbesitz bei der von ihm faktisch beherrschten und im gleichen Haus domizilierten Stiftung "parkierte", um sie der Pfändung bzw. seinen Gläubigern zu entziehen; dies würde einen Missbrauch der Stiftung für private Zwecke bedeuten (a.a.O., E. 3.1). Der Vorwurf, diverse Angestellte der Stiftung hätten Tätigkeiten für die privaten Liegenschaften von X._____ ausgeführt, sei "von einigem Gewicht" (a.a.O., E. 3.2). Schwer wiege ferner der Vorwurf, es seien ungesicherte Darlehen an Private gewährt worden und es seien Bilanzmanipulationen vorgenommen worden; noch mehr ins Gewicht falle der Vorwurf des Selbstkontrahierens (a.a.O., E. 3.3 und E. 3.6). Falls X._____ effektiv ohne rechtsgültige Sicherheiten Stiftungsmittel in eigener Sache eingesetzt und sich oder Freunden aus dem Stiftungsvermögen finanzielle Vorteile verschafft haben sollte, würde dies ein untragbares Verhalten eines Stiftungsorganes darstellen und ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gebieten - ungeachtet eines allfälligen Interesses der Stiftung an personeller Kontinuität (a.a.O., E. 3.4 und E. 3.6). Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten wäre angezeigt, falls sich die erhobenen Vorwürfe als wahr erwiesen, d.h. wenn X._____ wiederholt das Stiftungsvermögen für eigene Belange (oder jedenfalls für nicht im Stiftungsinteresse liegende Zwecke) belastet hätte (a.a.O., E. 3.7). Ferner hielt das Bundesgericht in E. 4.2 Folgendes fest (vgl. auch Bundesgerichtsurteil 5A.35/2005 vom 18. April 2006, E. 2.2): Zur Beantwortung der Frage, wie ein Stiftungsorgan seine Funktion in Zukunft wahrnehmen werde, müsse zwangsläufig auf sein Verhalten in der Vergangenheit abgestellt werden. Dabei seien Vorfälle, die sich erwiesenermassen ereignet hätten, nicht einzeln zu betrachten; vielmehr sei das Verhalten eines Stiftungsorgans insgesamt zu würdigen. Aufgrund dieser Gesamtwürdigung seien für jedes Organ individuell die erforderlichen präventiven und repressiven Massnahmen anzuordnen und mit Blick auf eine allfällige Abberufung eines Stiftungsorgans sei zu fragen, ob dessen Verhalten in seiner Gesamtheit dergestalt (gewesen) sei, dass eine weitere Ausübung des Amtes unhaltbar erscheine. Bei der Würdigung des Gebarens eines Stiftungsorgans sei zu beachten, dass das Aufsichtsverfahren im Unterschied zum Strafrecht keine zeitliche Begrenzung, namentlich

keine an starre Fristen gebundene Verjährung einzelner Tatbestände kenne. Des Weiteren sei zu bedenken, dass die eingetretene Vermögensschädigung, welche ein objektives Tatbestandsmerkmal der Vermögensdelikte bilde, im Aufsichtsverfahren nicht allein massgebend sei: Die Stiftungsaufsicht habe dafür zu sorgen, dass die ihr unterstellten Stiftungen keinem konkreten oder abstrakten Risiko ausgesetzt würden. Das Argument, in der Vergangenheit sei im Ergebnis nie ein Schaden entstanden, also gewissermassen eine ex-post-Betrachtung, wäre unzulässig. Aus diesem Grund lasse sich im Aufsichtsverfahren auch nicht unbesehen auf ein Strafverfahren verweisen, das im Wesentlichen mit der Begründung eingestellt worden sei, entweder seien die Delikte verjährt oder es sei der Stiftung kein Schaden entstanden. Sollten sich die namentlich gegen X._____ erhobenen Anschuldigungen als wahr erweisen, wäre bei der Gesamtwürdigung seines Verhaltens auch die Einsicht bzw. das Unrechtsbewusstsein zu berücksichtigen. Würden die Vorwürfe bagatellisiert oder werde gar nicht erst materiell dazu Stellung genommen, so wäre nicht ersichtlich, wie sich damit für die Zukunft eine gute Prognose stellen liesse und davon auszugehen wäre, X._____ werde auf einmal eine strikte Trennlinie zwischen Stiftung und privatem Bereich ziehen.

E. 5.3

Die Vorinstanz kam in ihrer Gesamtwürdigung (S. 30) zu folgenden Schlüssen: Angesichts des mehrfachen Missbrauchs von Stiftungsvermögen und dem fehlenden Unrechtsbewusstsein müsse darauf geschlossen werden, dass X._____ als Stiftungsrat für die D._____ -Stiftung nicht mehr tragbar sei. Es dürfe kaum erwartet werden, dass er willens und in der Lage sei, sein Verhalten grundlegend zu ändern. Er sei deshalb aufgrund von Art. 84 Abs. 2 ZGB als Stiftungsrat definitiv abzurufen. Y._____ habe sich durch kritiklose Unterstützung aller Geschäfte als jahrelanger Weggefährte von X._____ ebenfalls in hohem Masse mitverantwortlich gemacht. Er habe seinen Vorgesetzten durch unbedingte Treue zu unterstützen versucht. Auch ihm fehle es an der nötigen Einsicht, so dass eine definitive Abberufung angebracht sei.

E. 5.4

X._____ und Y._____ machen geltend, die Vorinstanz habe mit ihrem Absetzungsentscheid das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt und das Ermessen missbraucht (Beschwerde 3223, S. 40 und 43 f.). Die Vorinstanz habe die positiven Seiten von X._____ und Y._____ (jahrelanger erfolgreicher Einsatz für die Stiftungen; Zunahme des Stiftungskapitals) nicht in Rechnung gezogen. Auch habe die Vorinstanz nicht beachtet, dass das im Jahr 2000 eingeleitete Strafverfahren gegen X._____ und Y._____ eingestellt worden sei, und dass sich X._____ und Y._____ nicht durch das Stiftungsvermögen bereichert hätten (S. 34). Ferner hätte die Vorinstanz stärker gewichten müssen, dass das vorgeworfene Fehlverhalten Jahre bis Jahrzehnte zurück liege, und dass es lediglich zu zwei Selbstkontrahierungsgeschäften gekommen sei (Beschwerde 3223, S. 35 und Beschwerdeantwort 3318, S. 9 f.). X._____ und Y._____ seien sich heute sehr wohl bewusst, dass Selbstkontrahierungsgeschäfte unzulässig seien. Um solche Geschäfte künftig auszuschliessen und fortan eine zweckgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens zu garantieren, hätten auch mildere Massnahmen als die Amtseinstellung zum Ziel geführt - etwa ein ausdrückliches Verbot zum Abschluss von Selbstkontrahierungsgeschäften, intensivere Kontrollen durch die Stiftungsaufsicht oder die Weisung, dass die Erteilung von Einzelzeichnungsberechtigungen unzulässig sei (S. 37 f. und S. 44). Als unverhältnismässig erweise sich auch die Aufhebung der Arbeits- und

Mietverhältnisse zwischen X._____ bzw. Y._____ und der D._____ -Stiftung. Auch hier würden die bereits genannten mildereren Massnahmen zum Ziel führen, zumal X._____ und Y._____ aus den vergangenen Fehlern gelernt hätten und X._____ in der Gemeinde Z._____ breite Akzeptanz geniesse (S. 39 f.). Im Fall von Y._____ komme hinzu, dass die Vorinstanz die Abberufung aus dem Stiftungsrat der D._____ -Stiftung mangelhaft - zu kurz und zu undifferenziert - begründet habe. Y._____ sei keineswegs ein jahrelanger Weggefährte von X._____, der diesen kritiklos unterstützte. Vielmehr sei er erst 1999 Angestellter der D._____ -Stiftung geworden (S. 41). Auch dürfe Y._____ nicht zum Vorwurf gereichen, dass er als Angestellter der D._____ -Stiftung treu zu seinem Vorgesetzten (X._____) gestanden sei; vielmehr sei er zur Loyalität verpflichtet gewesen. Schliesslich sei Y._____ auch weder Mitglied des Baukonsortiums Parkhotel Z._____ noch Eigentümer der an die Stiftung verkauften Gegenstände gewesen (S. 42 f.). X._____ und Y._____ kommen zum Schluss, dass sie als Stiftungsräte der D._____ -Stiftung nicht hätten abgesetzt werden dürfen. Sie beantragen, wieder in den Stiftungsrat eingesetzt zu werden, und zwar als Präsident (X._____) bzw. als Mitglied (Y._____) des Stiftungsrates.

E. 5.5

Im Folgenden soll mit Blick auf die in dieser Sache bereits ergangenen Urteile des Bundesgerichts geprüft werden, ob die angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit der D._____ -Stiftung verhältnismässig waren und im Rahmen des Ermessens der Vorinstanz lagen.

E. 5.5.1

Das Vorliegen von Selbstkontrahierungsgeschäften ist unbestritten und wird von X._____ und Y._____ denn auch eingeräumt (Beschwerde 3223, S. 37). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es - ebenso wie das Bundesgericht und wie die Vorinstanz - als gravierend, dass X._____ im Jahr 1987 dem Baukonsortium des Parkhotels Z._____, dem er als Mitglied angehörte, zur Deckung von Liquiditätsengpässen ein ungesichertes Darlehen in Millionenhöhe zulasten der D._____ -Stiftung gewährte. Die gleiche Einschätzung rechtfertigt sich in Bezug auf den Vorwurf, dass X._____ im Jahr 1994 Gegenstände aus seinem Privatbesitz - ohne Abklärung des Wertes - an die Stiftung verkaufte (vgl. oben, E. 4.1). Solche Geschäfte stellen grobe Missbräuche dar und stehen im Widerspruch zu dem in der Stiftungsurkunde festgesetzten Zweck der D._____ -Stiftung. Da feststeht, dass X._____ ohne rechtsgültige Sicherheiten Stiftungsmittel in eigener Sache einsetzte und Stiftungsvermögen wiederholt für Belange einsetzte, die nicht im Stiftungsinteresse lagen, ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein aufsichtsrechtliches Einschreiten angezeigt (vgl. Urteil 5A.8/2002 vom 20. August 2002, E. 3.7).

E. 5.5.2

Ebenfalls schwer wiegt der Vorwurf, dass X._____ seinem Geschäftsfreund O._____ im Jahr 1993 zulasten der D._____ -Stiftung ein nicht im Stiftungszweck liegendes Darlehen in der Höhe von Fr. 150'000.- gewährt hatte. Damit verschaffte er einem Freund finanzielle Vorteile aus dem Stiftungsvermögen (vgl. oben, E. 4.3). Mit dem Bundesgericht und der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass ein derartiges Verhalten eines Stiftungsrates untragbar ist und ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gebietet (Urteil 5A.8/2002 vom 20. August 2002, E. 3.4).

E. 5.5.3

Die Tatsache, dass die Polizei bei der Hausdurchsuchung im Jahr 2000 in den Privaträumen von X. _____ auf Bargeld in der Höhe von Fr. 200'000.- und zahlreiche ungeordnete Belege stiess (vgl. oben, E. 4.4), muss X. _____ als unprofessionelles Verhalten angelastet werden und wirft zudem ein schiefes Licht auf den Verwalter eines derart umfangreichen Stiftungsvermögens.

E. 5.5.4

Der Vorwurf, Stiftungsangestellte hätten während ihrer Arbeitszeit private Arbeiten für X. _____ verrichtet, ist laut dem Bundesgericht "von einigem Gewicht" (vgl. oben, E. 5.2). Aufgrund der vorinstanzlichen Abklärungen muss als erwiesen gelten, dass solche Arbeiten vorgekommen sind, auch wenn der genaue Umfang strittig ist (vgl. oben, E. 4.5.5). Das Bundesverwaltungsgericht geht mit dem Bundesgericht davon aus, dass diese Vorkommnisse aus stiftungsrechtlicher Sicht zu beanstanden sind. Da das exakte Ausmass der Arbeiten nicht mehr eruiert werden kann, ist eine abschliessende Würdigung zwar erschwert. Doch letztlich kann eine exakte Gewichtung der Vorwürfe im vorliegenden Fall offen bleiben, da diese Frage für den Ausgang des Verfahrens nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung ist.

E. 5.5.5

Jene Vorwürfe der Vorinstanz, die im vorliegenden Verfahren nicht bestritten wurden, müssen sich X. _____ und Y. _____ ebenfalls anrechnen lassen. Demnach ist X. _____ und Y. _____ vorzuwerfen, dass es bei Abschlüssen von Rückkaufverträgen der D. _____-Stiftung zu Unstimmigkeiten gekommen war, und dass einzelne Veranstaltungen auf dem Schloss nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Stiftungszweck standen (angefochtener Entscheid S. 22-24). Ferner hatte der Stiftungsrat der D. _____-Stiftung - dem auch X. _____ und Y. _____ angehörten - im Jahr 1984 X. _____ dazu ermächtigt, "vertretbare finanzielle Engagements" zur Förderung des Aufbaus des Kurorts Z. _____ einzugehen; dieser Beschluss stellte eine eindeutige Verletzung des Stiftungszwecks dar, denn in der Stiftungsurkunde sind derartige finanzielle Engagements nicht vorgesehen (angefochtener Entscheid S. 17 f.).

E. 5.5.6

X. _____ kann umgekehrt zugute gehalten werden, dass einzelne gegen ihn erhobene Vorwürfe entkräftet werden konnten. So hielt die Vorinstanz etwa den Vorwurf der Selbstkontrahierung im Zusammenhang mit dem Kauf eines Mehrfamilienhauses in Z. _____ für nicht erwiesen. Als nicht belegt erachtete die Vorinstanz auch den Vorwurf, X. _____ habe sich mit einem Darlehen eine günstige Zeugenaussage erkaufen wollen, und der Verkauf privater Gegenstände an die D. _____-Stiftung habe dazu gedient, Vermögenswerte einer Pfändung zu entziehen (vgl. oben, E. 4.1). Ferner kann X. _____ zugute gehalten werden, dass die Stifterin (Frau D. _____) ihn als lebenslänglichen Stiftungsrat vorgesehen hatte (vgl. den Vertrag, Beilage 8 zu Beschwerde 3223). Der Wunsch der Stifterin, X. _____ als lebenslänglichen Stiftungsrat einzusetzen, ist indessen weniger hoch zu gewichten als ihr Wille, dass das Stiftungsvermögen gemäss dem Stiftungszweck verwendet wird. Zum Aufgabenkreis des Stiftungsrates gehören in erster Linie die Sicherstellung der Verwaltung des Vermögens im Rahmen des Stifterwillens (BGE 120 II 141) und die Zweckverfolgung (Harold Grüninger, Basler Kommentar, Rz. 10 zu Art. 83 ZGB); die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist demgegenüber von

untergeordneter Bedeutung. Die personellen Anordnungen der Stifterin stehen einer sachlich begründeten Abwahl jedenfalls nicht entgegen (BGE 128 III 211; Grüniger, Rz. 15 zu Art. 84 ZGB). Y. _____ ist zugute zu halten, dass die Begründung der Vorinstanz in Bezug auf seine Absetzung als Stiftungsrat in der Tat kurz ausgefallen ist, und dass ihm im Zusammenhang mit diversen Vorwürfen keine direkte Beteiligung nachgewiesen werden konnte.

E. 5.6.1

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass es sich unter den gegebenen Umständen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht rechtfertigen würde, X. _____ wieder in den Stiftungsrat der D. _____-Stiftung einzusetzen. Es wurden zahlreiche, teilweise gravierende Verstösse gegen das Stiftungsrecht nachgewiesen. Die vorgeworfenen Verstösse, die aufgrund der 2002 gefällten Bundesgerichtsentscheide von der Vorinstanz zu überprüfen waren, wurden zwar nicht vollumfänglich, aber doch mehrheitlich bestätigt. Aus dem Umstand, dass die Ereignisse relativ lange Zeit zurück liegen, dass sich X. _____ nicht bereichert hat und dass das Strafverfahren gegen ihn eingestellt wurde, lässt sich aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass aufgrund der über Jahrzehnte nachgewiesenen, teilweise schwerwiegenden stiftungsrechtlichen Verfehlungen nicht anzunehmen ist, dass X. _____ sein Verhalten heute schlagartig ändern wird. Inwiefern - wovon die Vorinstanz auszugehen scheint - sein Alter von 78 Jahren eine Rolle spielt, kann vorliegend, weil nicht entscheidwesentlich, offen bleiben. Die schweren Verfehlungen von X. _____ verbieten es auch - worauf die Vorinstanz mit Recht hinweist -, anstelle der Abberufung aus dem Stiftungsrat ein blosses Selbstkontrahierungsverbot auszusprechen oder eine Pflicht zur Kollektivunterschrift anzuordnen.

E. 5.6.2

Auch die Abberufung von Y. _____ als Stiftungsrat der D. _____-Stiftung war im vorliegenden Fall angebracht. Y. _____ räumt selber ein, in einem loyalen Verhältnis zu X. _____ zu stehen. Es ist davon auszugehen, dass er von den Verhaltensweisen, die X. _____ vorgeworfen werden, in der Regel wusste oder hätte wissen müssen, und dass er diesen in seinen Handlungen unterstützte oder zumindest gewähren liess. Indem sich Y. _____ als Stiftungsrat nicht dafür einsetzte, dass die Stiftung frei von Interessenkollisionen und getreu dem Stiftungszweck geführt wurde, vernachlässigte er seine Pflichten als Stiftungsrat. Im Übrigen kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass Y. _____ ein langjähriger Weggefährte von X. _____ ist. Es mag zwar zutreffen, dass Y. _____ erst seit 1999 in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur D. _____-Stiftung steht. Nach eigenen Angaben kennt er X. _____ jedoch seit dem Jahr 1967, und er war seit der Gründung der beiden Stiftungen Mitglied des jeweiligen Stiftungsrates, also seit 1972 (D. _____-Stiftung) bzw. 1998 (H. _____-Stiftung) (vgl. das Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei des Kantons E. _____ vom 15. August 2000 um 13.35 Uhr, S. 2 f. [Ordner Anhang C.1 der vorinstanzlichen Akten]).

E. 5.7

Insgesamt ergibt sich, dass die rechtliche Würdigung der Vorinstanz keineswegs als einseitig bezeichnet werden kann. Vielmehr wurden die Argumente differenziert abgewogen, und es wurden auch die zugunsten von X. _____ und Y. _____

sprechenden Umstände gewürdigt. Bezeichnenderweise wehren sich X. _____ und Y. _____ nur gegen einen kleinen Teil der von der Vorinstanz erhobenen Vorwürfe; die punktuell vorgetragene Rügen haben sich mit wenigen Ausnahmen als unbegründet erwiesen. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Vorgaben des Bundesgerichts ist der Entscheid der Vorinstanz, X. _____ und Y. _____ definitiv aus dem Stiftungsrat der D. _____-Stiftung abzuberufen, nicht zu beanstanden.

E. 6

Nachdem sich gezeigt hat, dass die Vorinstanz X. _____ und Y. _____ zurecht als Stiftungsräte der D. _____-Stiftung abberufen hat, ist als nächstes zu prüfen, ob auch die Wiedereinsetzung von A. _____ als Stiftungsrat der D. _____-Stiftung sowie die vorinstanzliche Anordnung einer Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung rechtlich zulässig waren. X. _____ und Y. _____ zweifeln an der Tragbarkeit von A. _____ als Stiftungsrat. A. _____ beantragt dagegen, von einer Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung abzusehen und stattdessen ihn - als einzigen handlungsfähigen Stiftungsrat - zu ermächtigen, den Stiftungsrat der D. _____-Stiftung mit kompetenten Personen zu ergänzen.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat ihren Entscheid folgendermassen begründet (S. 31-33 des angefochtenen Entscheides): Der Stiftungsrat der D. _____-Stiftung sei - in der Person von A. _____ - als Organ grundsätzlich vorhanden und handlungsfähig, so dass eine vollumfängliche Vertretung der Interessen der Stiftung (Beistandschaft) nicht mehr erforderlich sei. Dennoch könne A. _____ nicht einfach per sofort als alleiniger Stiftungsrat eingesetzt werden. Zum einen bestünden potentielle Interessenkonflikte, weil A. _____ persönliche familiäre Interessen am ehemaligen "Stammsitz" Schloss Z. _____ habe. Zum anderen habe sich A. _____, der soeben seine Ausbildung als Ökonom an der Fachhochschule G. _____ abgeschlossen habe, noch nicht über seine konkrete Eignung für die praktische (komplexe) Tätigkeit als Stiftungsrat ausgewiesen. Es rechtfertige sich deshalb, A. _____ als Stiftungsrat der D. _____-Stiftung bloss ein Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien einzuräumen und in einer ersten Phase eine enge Begleitung in Form einer Sachwalterschaft (Art. 83 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) zur Seite zu stellen. Das Institut der Sachwalterschaft sei auf die Tätigkeiten zugeschnitten, die zur Zeit im Zusammenhang mit der D. _____-Stiftung erforderlich seien. Der Sachwalter (dem ein Einzelzeichnungsrecht einzuräumen sei) müsse erstens die operativen Fragen auf betrieblicher Ebene angehen und dabei - wenn nötig - auch Sofortmassnahmen ergreifen. Zweitens solle der Sachwalter die Arbeits- und Mietverträge kündigen, die X. _____ und Y. _____ mit der D. _____-Stiftung abgeschlossen hätten; es wäre aus menschlicher Sicht nicht zumutbar, wenn diese Kündigungen durch A. _____ vorgenommen würden. Drittens müsse der Sachwalter eine sachgerechte Ergänzung des Stiftungsrats sicherstellen. Auf keinen Fall kämen jene 5 Personen aus dem Umfeld von A. _____ als Stiftungsräte in Betracht, die im Jahr 2003 an der "unfreundlichen Übernahme" beteiligt gewesen waren. Diese Personen würden die Erfordernisse der Unparteilichkeit und der Unvoreingenommenheit nicht erfüllen; sie stellten die persönliche statt die sachliche Ebene in den Vordergrund (vgl. dazu auch die Vernehmlassung der Vorinstanz, S. 2 f.). Im Übrigen müsse innert 4 Monaten ein Betriebs- und Tätigkeitskonzept für die D. _____-Stiftung ausgearbeitet und der Vorinstanz vorgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürften mit Ausnahme des Tagesgeschäfts keine wesentlichen Verfügungen über

die Stiftung getroffen werden. Sobald das neue Konzept feststehe, der Stiftungsrat über dessen Umsetzung Beschluss gefasst habe und die Aufgaben des Sachwalters abgeschlossen seien, werde die Sachwalterschaft durch die Stiftungsaufsicht aufgehoben.

E. 6.2

X. _____ und Y. _____ machen geltend, die Vorinstanz habe im angefochtenen Entscheid zu wenig gründlich geprüft, ob A. _____ als Stiftungsrat tragbar sei; insofern liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Vorinstanz hätte berücksichtigen müssen, dass A. _____ arbeitsrechtliche Treuepflichten verletzte, und dass er das Schloss Z. _____ als Stammsitz für seine Familie "zurückholen" wollte (Beschwerde 3223, S. 27). Weiter hätte sich die Vorinstanz mit der Kritik an der Persönlichkeit von A. _____ auseinandersetzen müssen (Beschwerde 3223, S. 28 f.). Die Kritik stelle entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 31 unten) keine Herabsetzung der Persönlichkeit von A. _____ dar. Die Vorbringen seien wichtig gewesen, um die beruflichen bzw. fachlichen Fähigkeiten von A. _____ als Stiftungsrat zu beurteilen. Zu berücksichtigen gewesen wäre etwa, dass A. _____ im Zusammenhang mit einem Strafbefehl im Amtsblatt publiziert worden sei, weil sein Aufenthaltsort unbekannt gewesen sei; später habe sich herausgestellt, dass A. _____ Wohnsitz auf der Insel Mallorca habe und über kein Schweizer Domizil verfüge. Solche Feststellungen seien von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit von A. _____ und müssten bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Der Vorwurf, die Vorinstanz habe sich nicht mit den familiären Interessen der Familie A. _____ am Schloss Z. _____ auseinander gesetzt, geht fehl: Die Vorinstanz hatte bei der Würdigung des Verhaltens von A. _____ erwogen, dass dieser persönliche familiäre Interessen am ehemaligen "Stammsitz" Schloss Z. _____ habe, so dass Interessenkonflikte bestünden; u.a. aus diesem Grund ordnete die Vorinstanz eine Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung an (vgl. oben, E. 6.1). In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz auch die Praxiserfahrung von A. _____ als Stiftungsrat berücksichtigt und somit dessen berufliche und fachliche Fähigkeiten in die Entscheidungsfindung einfließen lassen. Beim im Amtsblatt publizierten Strafbefehl ging es um Verkehrsdelikte, die für A. _____ einen 1-monatigen Entzug des Führerausweises und eine Busse in der Höhe von Fr. 400.- zur Folge hatten. Inwiefern die Verkehrsdelikte die Fähigkeiten von A. _____ als Stiftungsrat beeinträchtigen sollten, ist nicht ersichtlich. Auch der vorübergehende Wohnsitzwechsel nach Mallorca steht in keinem Zusammenhang zur Eignung von A. _____ als Stiftungsrat, so dass die Vorinstanz nicht auf diese Thematik einzugehen hatte. Insgesamt hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht überschritten, als sie die Tragbarkeit von A. _____ als Stiftungsrat der D. _____-Stiftung grundsätzlich bejahte.

E. 6.3

A. _____ macht geltend, die Vorinstanz hätte keine Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung anordnen dürfen. Eine solche Massnahme sei nämlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn einer Stiftung sämtliche Stiftungsorgane fehlten. Im Fall der D. _____-Stiftung sei eine Sachwalterschaft unverhältnismässig, da ein handlungsfähiger und für das Amt geeigneter Stiftungsrat - nämlich A. _____ - vorhanden sei. Gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde stehe A. _____ das Recht zu, neue Stiftungsratsmitglieder zu bestimmen. Es sei unzulässig, A. _____ einen Sachwalter zur Seite zu stellen, der bei der Bestimmung weiterer Stiftungsratsmitglieder massgebende Mitwirkungsrechte habe (Beschwerde 3318, S. 37-39). Zudem sei es widersprüchlich, die

Beistandschaft über die D. _____-Stiftung in eine Sachwalterschaft umzuwandeln, während jene über die H. _____-Stiftung gänzlich aufgehoben werde. Das Recht von A. _____, den Stiftungsrat mit weiteren Mitgliedern zu ergänzen, müsse sich auch auf Personen aus dem Umfeld von A. _____ beziehen; es sei deshalb unzulässig, 5 Personen aus dem Umfeld von A. _____ pauschal als künftige Stiftungsräte auszuschliessen. Die Vorinstanz hätte A. _____ höchstens gewisse Auflagen machen dürfen. Zulässig gewesen wäre etwa die Auflage, A. _____ müsse den Stiftungsrat um zwei geeignete Personen seiner Wahl ergänzen; der Vorinstanz könnte dabei eine Art Vetorecht zukommen (Beschwerde 3318, S. 40 und 42).

E. 6.4

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Aufsichtsinstanz darüber wachen, dass sich die Organe einer Stiftung an das Gesetz, die Stiftungsurkunde, allfällige Reglemente und an die guten Sitten halten (Bundesgerichtsurteile 5A.7/2002 [E. 3.1] und 5A.8/2002 [E. 4.1] vom 20. August 2002). Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht der Aufsichtsbehörde eine ganze Anzahl präventiver und repressiver Aufsichtsmittel zur Verfügung (vgl. BGE 126 III 499 E. 4a). Welche Mittel im konkreten Fall zur Anwendung kommen, entscheidet sich in erster Linie nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Grüniger zu Art. 84 ZGB, Rz. 10; Riemer, a.a.O., Rz. 37 zu Art. 84 ZGB; vgl. auch oben, E. 5.1). Die Verbeiständung einer Stiftung gilt als Notbehelf, der mit Zurückhaltung zu handhaben ist (dazu und zum Folgenden BGE 126 III 499, E. 3a). Dies wird damit begründet, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde über weit reichende Kompetenzen und Aufsichtsmittel präventiver und repressiver Art - etwa Abberufung und Ersetzung von Stiftungsräten - verfüge; die Verbeiständung könne demnach erst in zweiter Linie in Frage kommen (Grundsatz der Subsidiarität). Immerhin sei die Verbeiständung einer Stiftung aber nicht nur in den in Art. 393 Ziff. 4 ZGB genannten Fällen zulässig ("solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist"), sondern komme auch in anderen, besonderen Situationen in Frage, etwa wenn bedeutende öffentliche Interessen zu wahren und wegen unzureichender Verwaltung gefährdet seien. Es müsse eine Notsituation vorliegen, die von einer gewissen Dauer und nicht kurzfristig behebbar sei (dazu und zum Folgenden BGE 126 III 399, E. 3b). Allerdings dürfe die Verbeiständung nicht zum Dauerzustand werden. Vielmehr solle sie der Aufsichtsbehörde im Sinne einer Überbrückungsmassnahme ermöglichen, die nötigen Vorkehren zur Schaffung oder Verbesserung der Organisation durchzuführen, wenn hierfür ein längerer Zeitraum erforderlich sei. Sobald dies geschehen sei und für die gehörige Verwaltung gesorgt sei, habe die Aufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, dass die Verbeiständung innert vernünftiger Frist aufgehoben werde. Das Bundesgericht erachtete die Voraussetzungen für eine Verbeiständung etwa in einem Fall als erfüllt, in dem es zu wiederholten, mannigfaltigen und zum Teil schwerwiegenden Widerhandlungen der Stiftungsräte gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde gekommen war (vgl. BGE 126 III 399, E. 4). Die rechtmässige Vermögensverwaltung erschien in dieser Situation als gefährdet. Die Beschwerdeführer hatten die Bemühungen der Aufsichtsbehörde durchkreuzt, die mit weitgehenden Anordnungen und Weisungen versucht hatte, eine gesetzes- und zweckkonforme Verwaltung sicherzustellen. Da kurzfristig auch keine personellen Massnahmen in Frage kamen, lag eine Notlage vor, die nicht rasch behebbar war und deshalb eine Verbeiständung erforderlich machte. Diese Massnahme war verhältnismässig, denn es kam kein milderes Mittel in Betracht, um künftige unzulässige Beschlüsse des Stiftungsrates zu verhindern. Alternative Massnahmen - etwa die

Beiordnung eines Beraters, die Ernennung eines weiteren Stiftungsrates oder die Unterstützung in spezifischen Fragen - hätten offensichtlich nicht genügt, zumal die Beschwerdeführenden die aufsichtsrechtlichen Anordnungen bereits mehrmals missachtet hatten.

E. 6.5

Die Vorinstanz ging offenbar davon aus, dass die Anordnung einer Sachwalterschaft im Vergleich zu einer Beistandschaft eine mildere Massnahme darstellt. Bei näherer Betrachtung der Institution der Sachwalterschaft muss an dieser - von der Vorinstanz nicht weiter begründeten - Auffassung gezweifelt werden. Die Anordnung einer Sachwalterschaft über eine Stiftung ist erst seit dem 1. Januar 2006 möglich. An diesem Datum trat eine Gesetzesänderung in Kraft, wonach die Stiftungsaufsicht einen Sachwalter ernennen kann, wenn die vorgesehene Organisation nicht genügend ist, ein vorgeschriebenes Organ fehlt oder nicht rechtmässig zusammengesetzt ist (Art. 83 Abs. 2 ZGB). Die Lehre geht davon aus, dass angesichts dieser neuen Möglichkeit für eine Verbeiständung (abgesehen von Familien- und kirchlichen Stiftungen) kein Raum mehr besteht (Grüniger zu Art. 83 ZGB, Rz. 35). Aus diesem Grund hat der Bundesrat dem Parlament beantragt, Art. 393 Ziff. 4 ZGB zu streichen und die Verbeiständung nur noch für natürliche Personen zuzulassen (vgl. BBl 2006 7017 sowie BBl 2002 3244). Dieser Änderung stimmte der Ständerat, der die Totalrevision des Vormundschaftsrechtes als Erstrat behandelt hat, am 27. September 2007 diskussionslos zu (AB 2007 S 835). Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sachwalterschaft nicht wesentlich von jenen der Zulässigkeit einer Beistandschaft unterscheiden.

E. 6.6

Im Folgenden ist die Verhältnismässigkeit der von der Vorinstanz angeordneten Massnahmen zu beurteilen. Zum einen geht es dabei um die Anordnung einer Sachwalterschaft über die D._____ -Stiftung, zum anderen um das Verbot, Personen aus dem Umfeld von A._____ als künftige Stiftungsräte vorzusehen.

E. 6.6.1

Um die Verhältnismässigkeit der angeordneten Sachwalterschaft zu beurteilen, geht das Bundesverwaltungsgericht von folgenden zwei Leitlinien aus: 1. Das Stiftungsvermögen soll seinen Zwecken gemäss verwendet werden, wobei der Stifterwille massgebend ist (vgl. Art. 84 Abs. 2 ZGB; Riemer, a.a.O., Rz. 48 zu Art. 83 ZGB; siehe auch oben, E. 5.1); 2. die Stiftung soll so organisiert sein, dass sie im Ergebnis funktionsfähig ist (dies ergibt sich implizit aus Art. 83 Abs. 1 und 2 ZGB; vgl. BGE 129 III 641 sowie Riemer, a.a.O., Rz. 12 und 30 zu Art. 83 ZGB). Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung kann eine Sachwalterschaft über eine Stiftung nur als zeitlich befristeter Notbehelf in Frage kommen, insbesondere dann, wenn die Zweckerfüllung oder die Funktionsfähigkeit der Stiftung gefährdet erscheinen. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich - entgegen der Ansicht der Vorinstanz -, keine Anordnung einer Sachwalterschaft. Die Vorinstanz hatte diese Massnahme mit potentiellen Interessenkonflikten von A._____ sowie mit Zweifeln seiner Eignung als Stiftungsrat begründet (vgl. oben, E. 6.1). Für das Bundesverwaltungsgericht ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern eine allfällige familiengeschichtliche Verbundenheit von A._____ mit dem Schloss Z._____ zu Interessenkonflikten führen könnte, die die Zweckerfüllung und die Funktionsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen würden. Was die

fachlichen Kompetenzen von A._____ betrifft, ist ihm zugute zu halten, dass er an einer Fachhochschule ein Wirtschaftsstudium absolviert hat, und dass er in den Jahren 1998 bis 2000 Erfahrungen als Stiftungsrat der D._____ - und der H._____ -Stiftung gesammelt hat. Insofern ist nicht einzusehen, weshalb die Notmassnahme einer Sachwalterschaft angezeigt sein sollte. Einzig im Zusammenhang mit dem Versuch einer "unfreundlichen Übernahme" im Jahr 2003 stellt sich die Frage, ob das Verhalten von A._____ die Einsetzung eines Sachwalters rechtfertigen könne. Es liesse sich in diesem Zusammenhang rügen, A._____ habe seine eigenen Interessen zu sehr in den Vordergrund gestellt, indem er eigenmächtig zusätzliche Stiftungsräte eingesetzt habe, ohne zuvor den Stiftungsbeistand zu konsultieren. Allerdings macht A._____ geltend, die Einsetzung zusätzlicher Stiftungsräte könne ihm nicht zum Vorwurf gereichen, denn aufgrund der Stiftungsurkunde sowie des Gutachtens von Prof. Dr. Michael Riemer vom 19. März 2003 (Beilage 1 zur Beschwerdeantwort 3223 sowie act. 197 der Vorakten) habe er annehmen dürfen, dass Zuwahlen durch Kooptation zulässig seien (Beschwerdeantwort 3223 S. 10 f. und 50). In der Tat sieht Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der D._____ -Stiftung vor, dass dem Stiftungsrat das Recht zusteht, weitere Stiftungsräte per Kooptation zu bestimmen. Dass ein Stiftungsrat grundsätzlich aus einer einzigen Person bestehen kann, ist unbestritten (vgl. Riemer, a.a.O., Rz. 6 zu Art. 83 ZGB). Im Vertrauen auf das professorale, zu eben dieser Frage eingeholte Gutachten durfte A._____ davon ausgehen, dass er - trotz Verbeiständung der Stiftung - zur Einsetzung weiterer Stiftungsräte berechtigt sei. Die Rechtslage war im Moment der Einsetzung der Stiftungsräte keineswegs eindeutig; erst das anschliessend ergangene Grundsatzurteil des Bundesgerichts (BGE 129 III 641) machte klar, dass A._____ nur im Einverständnis mit dem Stiftungsbeirat zusätzliche Stiftungsräte hätte einsetzen dürfen, und dass das fehlende Einverständnis des Stiftungsbeirats - aufgrund von vereinsrechtlichen Analogien - die Nichtigkeit der entsprechenden Beschlüsse bewirkte. Jedenfalls darf das damalige Verhalten von A._____ nicht Anlass dazu geben, ihm nun einen Sachwalter zur Seite zu stellen. Die Sachwalterschaft kann - ebenso wie die Beistandschaft - nicht dazu dienen, amtierenden Stiftungsorganen gleichsam einen Aufpasser beizugeben (Riemer, a.a.O., Rz. 110 zu Art. 84 ZGB). Demnach ist im vorliegenden Fall eine Sachwalterschaft nicht angebracht; vielmehr ist A._____ wieder als Stiftungsrat mit vollen Rechten einzusetzen. Der Vorinstanz ist es unbenommen, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse notwendigenfalls gegenüber A._____ bzw. dem neuen Stiftungsrat geeignete Aufsichtsmassnahmen anzuordnen.

E. 6.6.2

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Vorinstanz zurecht 5 namentlich erwähnte Personen als künftige Stiftungsräte ausgeschlossen hat (I._____, J._____, K._____, L._____ und M._____). Sie begründet diese Massnahme mit der mangelnden Unabhängigkeit dieser Personen; dies habe sich beim Versuch einer "unfreundlichen Übernahme" im Jahr 2003 gezeigt. Die genannten fünf Personen wurden von A._____ im Jahr 2003 als Stiftungsräte der D._____ -Stiftung eingesetzt. Entgegen der Meinung der Vorinstanz ist nicht einzusehen, weshalb diese Einsetzung ein Anzeichen für die fehlende Unabhängigkeit der betroffenen Personen sein sollte. Die Vorinstanz hat diese Aussage weder im Zwischenentscheid vom 11. Dezember 2006 noch im vorliegend angefochtenen Entscheid näher begründet. Sie hat jedenfalls nicht überzeugend dargelegt, inwiefern die Einsetzung dieser Personen in den Stiftungsrat der D._____ -Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährden könnte. Demnach hätte die Vorinstanz den 5 Personen die

Eignung in der Funktion als Stiftungsräte nicht zum Vornherein pauschal absprechen dürfen. Das bedeutet keineswegs, dass A. _____ in seiner Wahl der künftigen Stiftungsräte völlig frei ist. Vielmehr darf die Wahl der Zweckerfüllung und der Funktionsfähigkeit der Stiftung nicht entgegen stehen. Die Vorinstanz hat ihre Aufsichtsfunktion in diesem Zusammenhang wahrzunehmen.

E. 6.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorinstanzlich angeordnete Sachwalterschaft über die D. _____-Stiftung unverhältnismässig war. Es rechtfertigt sich, die Beistandschaft über die D. _____-Stiftung aufzuheben und A. _____ als alleinigen Stiftungsrat einzusetzen - wobei der Kreis künftiger Stiftungsräte nicht zum Vornherein zu begrenzen ist.

E. 7

Im Folgenden sollen die von der Vorinstanz angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit der H. _____-Stiftung geprüft werden. A. _____ macht geltend, der Entscheid der Vorinstanz sei unhaltbar, rechtswidrig und völlig unangemessen, weil X. _____ und Y. _____ wieder als Stiftungsräte (mit Einzelunterschrift) der H. _____-Stiftung eingesetzt worden seien. X. _____ und Y. _____ müssten - wie im Fall der D. _____-Stiftung - definitiv aus dem Stiftungsrat der H. _____-Stiftung abberufen werden (Beschwerde 3318, S. 36).

E. 7.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid, X. _____ und Y. _____ wieder in den Stiftungsrat der H. _____-Stiftung einzusetzen, wie folgt (S. 30-31 des angefochtenen Entscheides): Im Fall der H. _____-Stiftung könnten X. _____ und Y. _____ keine auch nur annähernd so massiven Verstösse wie bei der D. _____-Stiftung nachgewiesen werden. Es hätten keine Selbstkontrahierungsgeschäfte stattgefunden, und das Stiftungsvermögen sei nicht missbraucht worden. A. _____ habe lediglich Verstösse von untergeordneter Bedeutung geltend gemacht. So hätten X. _____ und Y. _____ zwar aus formaljuristischer Sicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde verletzt, als sie der D. _____-Stiftung zulasten der H. _____-Stiftung am 1. Juni 1998 ein Darlehen in der Höhe von 1.5 Mio. Franken gewährt hätten: Bei den übergebenen Schuldbriefen habe es sich um Pfandsicherheiten im 4. und 5. Rang gehandelt; dies stelle einen Verstoß gegen Art. 4 der H. _____-Stiftungsurkunde dar, wonach Darlehen nur gegen Hypotheken im 1. Rang gewährt werden dürfen. Der Verstoß sei jedoch nicht weiter zu ahnden, weil aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden könne, dass die Stifterin wünsche, der D. _____-Stiftung zu helfen. Ausserdem sei der Verstoß bloss geringfügig, und das Darlehen sei schliesslich zurückbezahlt worden (angefochtener Entscheid S. 26 f.). Die Vorinstanz hatte ferner die Rüge zu beurteilen, X. _____ habe statutarische Anlagevorschriften verletzt, als er 1.9 Mio. Franken des Stiftungsvermögens für den Erwerb derivater Finanzprodukte (Revexus-Scheine) verwendet habe. Gemäss der H. _____-Stiftungsurkunde hätte nur in "erstklassige Wertschriften (Blue Chips), AAA-Obligationen, Festgelder usw." investiert werden dürfen (Art. 4 Abs. 1 der Stiftungsurkunde). Die Vorinstanz kam zum Schluss, hier liege ein "Grenzfall" vor, was den Vorwurf der Verletzung von statutarischen Anlagevorschriften betreffe: Der Betrag der Anlage (1.9 Mio. Franken) und damit auch deren Risiko seien angesichts des damaligen Gesamtbetrags der Wertschriften (7 Mio. Fr. im Jahr 1998) zwar hoch gewesen. Allerdings

schliesse Art. 4 der Stiftungsurkunde den Erwerb derivater Anlageinstrumente nicht aus, und das betroffene Produkt eigne sich gemäss dem Prospekt der Credit Suisse auch für Anleger, die eine konservative Strategie bevorzugten (S. 27 f.). In der Gesamtwürdigung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, es rechtfertige sich aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht, das Verhalten der Stiftungsräte zu sanktionieren. Deshalb sei die Einstellung der Stiftungsräte im Amt wieder aufzuheben. Der Stiftungsrat der H._____-Stiftung setze sich demnach künftig aus X.____ (Präsident mit Einzelunterschrift), Y.____ (Vizepräsident mit Einzelunterschrift) und A.____ (Vizepräsident mit Kollektivunterschrift) zusammen. Damit liege zwar eine äusserst heikle Konstellation vor; doch aus stiftungsrechtlicher Sicht bestehe kein Raum für einschneidende Aufsichtsmaßnahmen organisatorischer Art. Als Auflage ordnete die Vorinstanz an, der Stiftungsrat müsse innert vier Monaten ein Tätigkeitskonzept in Bezug auf die Zweckerfüllung (Preisvergabe und Vergabungstätigkeit) erarbeiten und ein Anlagereglement erstellen; das Konzept und das Reglement seien den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Ausserdem habe der Stiftungsrat der Vorinstanz in regelmässigen Abständen (zuerst alle 2 Monate, später alle 6 Monate) Berichte über Fortschritte der Arbeiten einzureichen (S. 33 des angefochtenen Entscheids).

E. 7.2

A.____ wendet ein, aufgrund des Verhaltens von X.____ und Y.____ im Zusammenhang mit der D.____-Stiftung (vgl. oben, E. 4.1) hätten diese nicht wieder in den Stiftungsrat der H.____-Stiftung eingesetzt werden dürfen. Im Fall der D.____-Stiftung habe die Vorinstanz festgestellt, dass X.____ und Y.____ sich wiederholtermassen missbräuchlich verhalten hätten und dass ihnen jegliches Unrechtsbewusstsein abgehe; die Vorinstanz habe deshalb ein Einschreiten mit den härtesten aufsichtsrechtlichen Massnahmen für erforderlich erachtet. Aufgrund dieser Einschätzung gehe es nicht an, die Charaktereigenschaften und das Verhalten von X.____ und Y.____ gleichsam zu "spalten" und anzunehmen, X.____ und Y.____ würden sich im Zusammenhang mit der H.____-Stiftung künftig korrekt verhalten. Die Qualifikation des Verhaltens von X.____ und Y.____ betreffe diese als Personen und hänge nicht davon ab, ob sie diese oder eine andere Stiftung führten (Beschwerde 3318, S. 31 und S. 41 f.). Es sei widersprüchlich, unverhältnismässig und komme einer Ermessensüberschreitung gleich, wenn man X.____ und Y.____ im Zusammenhang mit der D.____-Stiftung das Vertrauen entziehe, im Zusammenhang mit der H.____-Stiftung jedoch nicht. Analog dazu würde die Eidgenössische Bankkommission nicht einem geschäftsführenden Bankdirektor das Vertrauen entziehen und gleichzeitig akzeptieren, dass dieser in einer anderen Bank dieselben Funktionen übernehme (S. 32). Eine günstige Prognose für X.____ und Y.____ müsse nicht nur im Fall der D.____-Stiftung ausgeschlossen werden, sondern auch im Fall der H.____-Stiftung: Zum einen seien die D.____- und die H.____-Stiftung eng miteinander verbunden, so dass das Verhalten von X.____ und Y.____ nicht getrennt betrachtet werden könne. Zum anderen habe die Vorinstanz einen Verstoss gegen Anlagevorschriften gemäss den Statuten der H.____-Stiftung festgestellt (S. 33-35). Die Vorinstanz habe diesen Verstoss zu Unrecht bloss als geringfügig qualifiziert. Es sei keineswegs aktenkundig, dass es dem Willen der Stifterin entspreche, dass die H.____-Stiftung die D.____-Stiftung mittels Darlehen unterstütze. Im Übrigen sei aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unerheblich, dass das Darlehen zurückbezahlt worden sei bzw. dass kein Vermögensschaden eingetreten sei (Beschwerde

3318, S. 24). Es stimme zwar, dass die meisten Verfehlungen von X._____ und Y._____ im Zusammenhang mit der D._____ -Stiftung festgestellt worden seien; dies hänge aber mit zeitlichen Aspekten zusammen, die die Vorinstanz nicht berücksichtigt habe: Die D._____ -Stiftung sei bereits 1972 gegründet worden, die H._____ -Stiftung dagegen erst 1998 (S. 35).

E. 7.3

X._____ und Y._____ wenden ein, aufgrund der Fehler, die sie im Zusammenhang mit der D._____ -Stiftung vor Jahrzehnten gemacht hätten, dürfe nicht geschlossen werden, dass sie nicht in der Lage wären, die Interessen der (1998 gegründeten) H._____ -Stiftung auf korrekte Weise wahrzunehmen. Angesichts der unterschiedlichen Zwecke der beiden Stiftungen dränge sich eine differenzierte Beurteilung auf. Eine Abberufung von X._____ und Y._____ aus dem Stiftungsrat der H._____ -Stiftung wäre gänzlich unangemessen (Beschwerdeantwort 3318, S. 10-12). In der Vernehmlassung (S. 3) fügte die Vorinstanz hinzu, es müsse berücksichtigt werden, dass die H._____ -Stiftung als Vergabestiftung einen völlig anderen und weniger anforderungsreichen Zweck verfolge als die D._____ -Stiftung.

E. 7.4

Das Bundesgericht liess sich im Zusammenhang mit einem Urteil zur D._____ - und H._____ -Stiftung (Bundesgerichtsentscheid 5A.7/2002 vom 20. August 2002, E. 3.2; vgl. auch Bundesgerichtsentscheid 5A.35/2005 vom 18. April 2006, E. 2.2) von folgenden Überlegungen leiten, die hier von Bedeutung sind: Die D._____ - und die H._____ -Stiftung seien zwar voneinander unabhängige juristische Personen mit unterschiedlicher Zwecksetzung. Dennoch könnten sie keiner strikten Einzelbetrachtung unterzogen werden, da sie im gleichen Haus domiziliert seien und identische Organe hätten, die sie auch gemeinsam und mit dem gleichen Sekretariat verwalteten. Der Sachverhalt sei deshalb in seiner Gesamtheit zu würdigen, und aufgrund einer Gesamtschau seien in beiden Fällen für jedes Stiftungsorgan individuell die nötigen präventiven und repressiven Massnahmen anzuordnen. Mit Blick auf eine allfällige Abberufung eines Stiftungsorgans sei zu fragen, ob dessen Verhalten in seiner Gesamtheit dergestalt (gewesen) sei, dass eine weitere Ausübung des einen oder anderen Amtes oder beider Ämter unhaltbar erscheine. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass es im Aufsichtsverfahren keine zeitliche Begrenzung der massnahmerelevanten Vorfälle gebe und dass für die grundsätzlich zukunftsorientierte Stiftungsaufsicht von untergeordneter Bedeutung sei, ob das Vermögen einer Stiftung durch solche Vorkommnisse nur gefährdet worden sei, oder ob es tatsächlich geschädigt wurde. Im Urteil 5A.8/2002 vom 20. August 2002 (E. 4.2) erwog das Bundesgericht ergänzend Folgendes: Sollten sich die gegen X._____ erhobenen Anschuldigungen als wahr erweisen, wäre bei der Gesamtwürdigung seines Verhaltens auch die Einsicht bzw. das Unrechtsbewusstsein zu berücksichtigen. Würden die Vorwürfe bagatellisiert oder werde gar nicht erst materiell dazu Stellung genommen, so wäre nicht ersichtlich, wie sich damit für die Zukunft eine gute Prognose stellen liesse und davon auszugehen wäre, X._____ werde auf einmal eine strikte Trennlinie zwischen Stiftung und privatem Bereich ziehen.

E. 7.5

Vor diesem Hintergrund ist die von der Vorinstanz angeordnete Wiedereinsetzung von X._____ und Y._____ in den Stiftungsrat der H._____ -Stiftung zu würdigen.

X._____ und Y._____ ist zugute zu halten, dass sie die Unzulässigkeit von Selbstkontrahierungsgeschäften einräumen und geltend machen, dass sie aus vergangenen Fehlern gelernt hätten. Doch gegen eine positive Zukunftsprognose spricht, dass X._____ und Y._____ auch im Zusammenhang mit der H._____ -Stiftung diverse Verfehlungen anzulasten sind. Diese wurden von der Vorinstanz zwar als "untergeordnet" eingestuft, doch es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass Verstösse gegen das Stiftungsreglement vorgekommen sind, und dass im Rahmen der Anlagepolitik Zweifel an der zweckgemässen Verwendung des Stiftungsvermögens i.S.v. Art. 84 Abs. 2 ZGB bestehen (vgl. zu den relevanten Grundsätzen BGE 124 III 97 E. 2a sowie Riemer, a.a.O., Rz. 69 zu Art. 84 ZGB). Ähnlich wie im Fall der D._____ -Stiftung wurde das Stiftungskapital auch im Fall der H._____ -Stiftung einem erhöhten Risiko ausgesetzt, indem Darlehen gegen niederrangige Pfandsicherheiten gewährt wurden und indem derivate Finanzprodukte erworben wurden (vgl. oben, E. 7.1). Kaum berücksichtigt hat die Vorinstanz ferner den Umstand, dass X._____ und Y._____ nur während zweier Jahre (von der Gründung der Stiftung im Juli 1998 bis zur Amtseinstellung im August 2000) als Stiftungsräte fungierten. Angesichts der relativ kurzen Wirkenszeit erscheint die Zahl der Vorwürfe nicht mehr als geringfügig. Unter diesen Umständen erscheint als zweifelhaft, ob von einer positiven Zukunftsprognose ausgegangen werden kann. Letztlich kann indessen offen bleiben, wie der Umgang von X._____ und Y._____ mit dem Vermögen der H._____ -Stiftung zu beurteilen ist. Massgebend ist nämlich, dass gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts eine Gesamtwürdigung des Verhaltens von X._____ und Y._____ vorgenommen werden muss. Bis zu einem gewissen Grad können die zwei Stiftungen zwar durchaus individuell betrachtet werden. Zieht man aber die massiven Verfehlungen in Betracht, die sich X._____ und Y._____ im Fall der D._____ -Stiftung vorwerfen lassen mussten (vgl. oben, E. 4 und 5), so kann ihr Verhalten im Zusammenhang mit der H._____ -Stiftung nicht von diesen Ereignissen losgelöst beurteilt werden. Die örtliche und personelle Nähe der beiden Stiftungen zueinander ist unübersehbar. Entgegen der Meinung der Vorinstanz kann auch nicht angenommen werden, dass sich die Zwecke der beiden Stiftungen - punkto Schwierigkeitsgrad in der Umsetzung - wesentlich unterscheiden. Es ist nicht einzusehen, weshalb es schwieriger sein sollte, das künstlerische Oeuvre des Malers D._____ zu erhalten und es öffentlich zugänglich zu machen, als den Zweck der H._____ -Stiftung zu verfolgen (Unterstützung von Unternehmungen der Wohlfahrt, Wohltätigkeit, Gemeinnützigkeit und ähnlichen Institutionen und Sozialwerken). Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass X._____ und Y._____ auch im Fall der H._____ -Stiftung eine negative Zukunftsprognose gestellt werden muss. Der Umstand, dass X._____ und Y._____ in den bloss zwei Jahren, während denen sie als Stiftungsräte der H._____ -Stiftung amtierten, keine gravierenden Rechtsverletzungen nachgewiesen wurden, kann nicht massgebend sein, wenn man die zahlreichen Vorkommnisse in Betracht zieht, die sie sich im Zusammenhang mit der D._____ -Stiftung in den 1980er- und 1990er-Jahren zuschulde kommen liessen.

E. 7.6

Demnach erweist sich die Rüge von A._____ als berechtigt. Der Entscheid der Vorinstanz ist dahingehend aufzuheben, dass X._____ und Y._____ nicht wieder als Stiftungsräte der H._____ -Stiftung eingesetzt werden dürfen. A._____ ist somit als alleiniger Stiftungsrat der H._____ -Stiftung einzusetzen. Der Vorinstanz ist es freilich unbenommen, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse notwendigenfalls gegenüber

A. _____ bzw. dem neuen Stiftungsrat geeignete Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

E. 8.1

Die Vorinstanz auferlegte der H. _____ - und der D. _____ -Stiftung (im Verhältnis 1:9) Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 5'000.- (Dispositiv Ziff. 10). Sie begründete dies damit, dass aufgrund des Umfangs und der Dauer des Verfahrens eine Gebühr von Fr. 5'000.- zu erheben sei, d.h. die Höchstgebühr gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f der Verordnung vom 24. August 2005 über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV Stiftungsaufsicht; SR 172.041.18) (angefochtener Entscheid, S. 33 f.). In der Vernehmlassung (S. 4) erwähnte die Vorinstanz ferner, dass sie die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen regelmässig den betreffenden Stiftungen auferlege.

E. 8.1.1

A. _____ macht geltend, er habe grösstenteils obsiegt, so dass die Verfahrenskosten vollumfänglich X. _____ und Y. _____ hätten auferlegt werden müssen. Eine Kostenauflegung an die Stiftungen komme nicht in Frage, weil diese keine Parteistellung gehabt hätten. Es dürfe nicht sein, dass die Stiftungen zu Schaden kämen, obwohl das Fehlverhalten von X. _____ und Y. _____ zum Aufsichtsbeschwerdeverfahren geführt habe (Beschwerde 3318, S. 42-46; Beschwerdeantwort 3223, S. 52 f.). X. _____ und Y. _____ wenden ein, A. _____ habe keineswegs überwiegend obsiegt. Ausserdem könnten die Bestimmungen des VwVG über die Verfahrenskosten nicht herangezogen werden, da es vorliegend um ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren gehe. Im Übrigen sei A. _____ bezüglich den Kostenaufgaben gar nicht beschwert (Beschwerdeantwort 3318, S. 14-17).

E. 8.1.2

Nach Art. 1 i.V.m. Art. 3 GebV Stiftungsaufsicht werden für Verfügungen und Dienstleistungen der Stiftungsaufsicht Gebühren erhoben. Der Gebührenrahmen für stiftungsrechtliche Aufsichtsmaßnahmen liegt zwischen Fr. 500.- und Fr. 5'000.- (Art. 3 Bst. f GebV Stiftungsaufsicht); innerhalb dieses Rahmens werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Soweit die GebV Stiftungsaufsicht keine besondere Regelung enthält, bestimmt Art. 2 GebV Stiftungsaufsicht, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) gelten. Die GebV Stiftungsaufsicht regelt nicht ausdrücklich, wer die Gebühr zu entrichten hat. Diesbezüglich hält Art. 2 AllgGebV fest, dass eine Gebühr zu bezahlen hat, wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, so haften sie für die Gebühr solidarisch. Vorliegend hat A. _____ mit seiner Aufsichtsanzeige zwar das Aufsichtsverfahren ausgelöst, welches alsdann von Amtes wegen durchzuführen war. Veranlasst haben es aber X. _____ und Y. _____ durch ihre zahlreichen Verstösse gegen das Stiftungsrecht. Insofern erwiese es sich als stossend, die Verfahrenskosten - wie es die Vorinstanz tat - den Stiftungen aufzuerlegen. Diese Kosten sind vielmehr vollumfänglich X. _____ und Y. _____ in solidarischer Haftbarkeit zu überbinden. Dass die Vorinstanz vom Höchstarif von Fr. 5'000.- ausging, erweist sich aufgrund der gesamten Umstände als gerechtfertigt. Demnach ist der Entscheid der Vorinstanz betreffend die Verlegung der Verfahrenskosten aufzuheben. Die gerichtlich auf Fr. 5'000.- festzusetzenden vorinstanzlichen Verfahrenskosten sind unter solidarischer Haftbarkeit X. _____ und Y. _____ aufzuerlegen. Diese Regelung steht auch im Einklang mit der im Allgemeinen

in streitigen Verwaltungsverfahren vor unteren Instanzen geltenden Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (KostenV VwVG, SR 172.041.0), namentlich mit deren Artikeln 1, 2 und 6, die im vorliegenden Fall - gestützt auf Art. 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) - anwendbar sind.

E. 8.2

Die Vorinstanz sprach sodann A._____ eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 9'000.- zu, die sie im Verhältnis 1:9 auf die D._____ - und die H._____ -Stiftung verteilte (Dispositiv Ziff. 11). Sie begründete dies damit, dass A._____ mehrheitlich obsiegt habe, da er mit seinen Begehren deutlich mehr durchgedrungen sei als X._____ und Y._____ (angefochtener Entscheid S. 34). Anlässlich der Vernehmlassung führte die Vorinstanz ferner aus, A._____ habe seine Anwaltskosten grösstenteils selber verursacht, so dass diese nicht in vollem Umfang den Stiftungen oder X._____ und Y._____ belastet werden dürften (Vernehmlassung S. 4).

E. 8.2.1

A._____ macht geltend, die vorinstanzliche Regelung der Entschädigungskosten sei unhaltbar. Die Parteikostenentschädigung zu seinen Gunsten in der Höhe von Fr. 9'000.- erscheine angesichts des umfangreichen Aktenmaterials und der 7-jährigen Verfahrensdauer als geradezu grotesk. Die Anwalts- und Expertisekosten von A._____ hätten sich seit November 1999 auf Fr. 178'000.- belaufen. In diesem Betrag noch nicht enthalten seien die Kosten, die A._____ seinem Rechtsvertreter 2 (Dr. Michael E. Dreher) seit 2002 schulde; diese beliefen sich auf Fr. 50'000.-. Die Parteientschädigung müsse zwar nicht den vollen Aufwand abdecken, sei aber doch angemessen zu erhöhen. Ferner sei die Parteientschädigung nicht den beiden Stiftungen aufzuerlegen, sondern X._____ und Y._____ (Beschwerde 3318, S. 46-50). X._____ und Y._____ fordern eine angemessene Parteientschädigung zulasten der H._____ -Stiftung, da sie von der Vorinstanz wieder in ihre Ämter als Präsident bzw. Vizepräsident des Stiftungsrates eingesetzt worden waren (Beschwerde 3223, S. 50). Was das Begehren von A._____ nach einer höheren Parteientschädigung betrifft, machen X._____ und Y._____ geltend, A._____ habe unnötigerweise gleich zwei Rechtsvertreter eingesetzt. Dies sei in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren, in dem die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen untersuche, nicht nötig (Beschwerdeantwort 3318, S. 16 f.).

E. 8.2.2

Nach Lehre und Rechtsprechung hat eine obsiegende, anwaltlich vertretene Partei im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn eine entsprechende formellgesetzliche Regelung besteht (BGE 117 V 401 E. 1; BGE 104 Ia 9 E.1; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 2P.147/2005 vom 31. August 2005, E. 2.2, mit einer Übersicht über neuere unpublizierte Entscheide; ferner Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1986, S. 62 f. und 125). Als Beispiel für eine solche gesetzliche Regelung ist Art. 34 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 (MSchG, SR 232.11) zu nennen, welcher wie folgt lautet: "Mit dem Entscheid über den Widerspruch hat das Institut [für Geistiges Eigentum] zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind." Zu prüfen ist demnach zunächst, auf welche gesetzliche Grundlage sich vorliegend die von der

Vorinstanz zugesprochene beziehungsweise die von den Parteien geltend gemachte Parteientschädigung stützt.

E. 8.2.3

Die auf das nichtstreitige, erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten GebV Stiftungsaufsicht und AllgGebV enthalten keine Vorschriften betreffend Parteientschädigung. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteientschädigung an die obsiegende Partei findet sich zwar in Art. 64 VwVG im Abschnitt über das Beschwerdeverfahren. In einem erstinstanzlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren kommt Art. 64 VwVG jedoch (abgesehen vom hier nicht relevanten Fall der obligatorischen Vertretung, vgl. Art. 11a Abs. 3 VwVG) nicht zur Anwendung. Auch spezialgesetzliche Vorschriften über die Parteientschädigung vor der Erstinstanz, wie sie das MSchG enthält, fehlen im Stiftungsrecht. Nach dem vorstehend in E. 8.2.2 Gesagten könnte demnach bei strengem Verständnis des Legalitätsprinzips keine Parteientschädigung für das Verfahren vor der Vorinstanz zugesprochen werden. Ausnahmsweise kann indessen eine Parteientschädigung aus verfassungsrechtlichen Bestimmungen abgeleitet werden: Wenn die Ablehnung des Entschädigungsbegehrens in stossender Weise dem Gerechtigkeitsempfinden zuwiderliefe, kann sich ein Anspruch auf Parteientschädigung aus dem Verbot der Rechtsverweigerung (Art. 9 BV) bzw. aus dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) ergeben (BGE 117 V 401 E. 1; BGE 104 Ia 9 E.1; Urteil des Bundesgerichts 2P.147/2005 vom 31. August 2005, E. 2.4; vgl. auch die in E. 8.2.2 zitierte Literatur). Das Bundesgericht hat einen solchen Anspruch verneint, wenn im Beschwerdeverfahren keine vertieften Rechtskenntnisse erforderlich waren bzw. wenn die Sache nicht überdurchschnittlich kompliziert war und kein besonders grosser Zeit- und Arbeitsaufwand getrieben werden musste (BGer. 2P.147/2005 vom 31. August 2005, E. 2.4; BGE 104 Ia 9 E. 2). Im vorliegenden Fall verhält es sich jedoch anders: Es waren schwierige Rechtsfragen in einem komplexen, lange dauernden Verfahren zu klären, welches sich im konkreten Fall stark einem streitigen Verfahren näherte. Das führt dazu, dass A. _____ für das Verfahren vor der Vorinstanz - wie die Vorinstanz zu Recht erkannte - eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Die Parteientschädigung ist allerdings auf das notwendige Mass und einen voraussehbaren Umfang zu begrenzen. Im vorliegenden Fall hat A. _____ eine Kostennote eingereicht (Beilage 2 zur Beschwerdeschrift im Verfahren B-3318/2007), aus der hervorgehen soll, für welche Prozesskosten er in den Jahren 1999 bis 2007 aufgekommen ist. Demnach betragen die Kosten von Rechtsanwalt Dr. Michael E. Dreher (bis zum August 2002) Fr. 55'750.- und jene von Rechtsanwalt Bruno Baer Fr. 110'475.-; die Gutachtenskosten von Prof. Michael Riemer machten Fr. 13'500.- aus. Unter Hinzurechnung der an das Bundesgericht geleisteten Zahlungen (Fr. 7'000.-) und unter Abzug der bisher zugesprochenen Parteientschädigungen (Fr. 8'597.80) wird ein Totalbetrag von Fr. 178'128.10 errechnet. Aus der Kostennote geht allerdings nicht hervor, inwiefern all diese Kosten im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Verfahrens notwendig waren; dies wird auch in der Beschwerde von A. _____ nicht weiter ausgeführt. Insbesondere ist unklar, ob im Totalbetrag auch Kosten enthalten sind, die im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens entstanden sind. Ferner fehlen Angaben, wofür die zahlreichen Akontozahlungen geleistet wurden. Unter diesen Umständen kann die eingereichte Kostennote für die Bestimmung der Parteientschädigung nicht massgebend sein. Von Bedeutung ist demgegenüber, welchen Entschädigungsbetrag A. _____ im vorinstanzlichen Verfahren erwarten durfte. Da es sich um ein Verfahren ohne Vermögensinteressen handelte, durfte A. _____ nicht mit einer Parteientschädigung in der

von ihm geforderten Höhe rechnen. Selbst wenn es sich um ein Verfahren vor Bundesgericht gehandelt hätte, hätte der von A. _____ geltend gemachte Betrag das zulässige Mass um ein Vielfaches übertroffen: Gemäss Art. 6 des Reglements über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 (SR 173.110.210.3) beträgt das Honorar, je nach Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand, Fr. 600.- bis Fr. 18'000.-. Über diesen Ansatz kann das Bundesgericht nur in Streitsachen hinausgehen, die aussergewöhnlich viel Arbeit beanspruchen (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass sich das vorinstanzliche Verfahren grösstenteils vor dem 1. Januar 2007 abspielte. Gemäss den bis Ende 2006 gültigen Bestimmungen lag der Honorarrahmen vor dem Bundesgericht in der Regel zwischen Fr. 500.- und Fr. 15'000.- und konnte nur unter aussergewöhnlichen Umständen überschritten werden (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Tarifs des Bundesgerichts vom 9. November 1978 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht [AS 1978 S. 1956 ff.] in der am 1. November 1992 in Kraft getretenen Fassung [AS 1992 S. 1772 f.]). In Beschwerdeverfahren vor Departementen und Rekurskommissionen wurde der zulässige Höchstbetrag um ein Viertel, im Beschwerdeverfahren vor anderen Bundesbehörden um die Hälfte vermindert (Art. 8 Abs. 4 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 in der bis am 30. April 2007 geltenden Fassung [AS 1969 760]). Geht man zu Gunsten des Beschwerdeführers davon aus, dass das vor der Stiftungsaufsichtsbehörde im EDI geführte Verfahren Züge eines Beschwerdeverfahrens aufwies und dass aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Entschädigungsanspruch besteht, betrug der obere Rahmen nach den damals geltenden Vorschriften Fr. 7'500.- (d.h. die Hälfte von Fr. 15'000.-). Wenn die Vorinstanz ausserordentliche Umstände annahm und diesen Rahmen auf Fr. 9'000.- erhöhte, ist sie darin zu schützen. Eine weitere Erhöhung der Parteientschädigung ist indessen nicht angezeigt. In Anbetracht dieser Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der von der Vorinstanz festgesetzte Parteientschädigungsbetrag von Fr. 9'000.- dem entspricht, was A. _____ bei sorgfältiger Planung seiner prozessualen Vorkehren realistischlicherweise erwarten durfte. Die Höhe der vorinstanzlichen Parteientschädigung ist demnach nicht zu beanstanden. Indessen darf die Entschädigung aus den vorne dargelegten Gründen (vgl. oben, E. 8.1.2) nicht den Stiftungen belastet werden, sondern ist X. _____ und Y. _____ unter solidarischer Haftung aufzuerlegen.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang gilt A. _____ als in der Hauptsache weitgehend obsiegende Partei, während X. _____ und Y. _____ unterliegen.

E. 9.1

Als unterliegende Partei haben X. _____ und Y. _____ grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da es sich um eine Streitigkeit ohne Vermögensinteresse handelt, liegt der Gebührenrahmen zwischen Fr. 200.- und Fr. 5'000.- (Art. 3 Bst. b VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet vorliegend eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 3'000.- als angebracht, die X. _____ und Y. _____ unter solidarischer Haftung

aufzuerlegen ist.

E. 9.2

Als weitgehend obsiegende Partei hat A. _____ Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE). Im vorliegenden Fall hat einer der Vertreter von A. _____, Rechtsanwalt Bruno Baer, eine Auflistung der Parteikosten eingereicht, die im Zusammenhang mit den stiftungsaufsichtsrechtlichen Verfahren in den Jahren 1999 bis 2007 angefallen sind (vgl. oben, E. 8.2.3). Für die Bemessung der Parteientschädigung können allerdings nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angefallen sind. Die Kostenübersicht enthält keine solchen Kosten, denn der letzte Zahlungseintrag datiert vom 4. April 2007 und erfolgte somit noch vor Eröffnung des angefochtenen Entscheides (5. April 2007). Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Im vorliegenden Fall hält das Bundesverwaltungsgericht aufgrund des mutmasslichen Aufwandes der Rechtsanwälte von A. _____ eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.- (inkl. MWSt) für angebracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.